

Protokoll der 39. Sitzung

der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am Freitag, dem 28. Mai 1993, 09.30 Uhr in Bonn, Bundeshaus, Raum NH 1903; Vorsitz: Abg. Rainer Eppelmann (CDU/CSU); einziger Punkt der Tagesordnung: Öffentliche Anhörung zu dem Thema

„Die Babelsberger Konferenz“

Inhalt

Eröffnung

Vorsitzender Rainer Eppelmann 67

Einleitung

Friedrich-Christian Schroeder 68

Vortrag:

Jörn Eckert 69

„Die Babelsberger Konferenz – Legende und Wirklichkeit“

Zeitzeugen

Hermann Klenner 83

Karl Mollnau 87

Vortrag

Hartmut Soell 90

„Überblick zu den historischen Rahmenbedingungen der Babelsberger Konferenz“

Diskussion

unter Einbeziehung von Uwe-Jens Heuer als Zeitzeuge, Leitung
Friedrich-Christian Schroeder 96

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Die Mitglieder des Deutschen Bundestages haben es manchmal schwer miteinander. Deshalb müssen wir uns als erstes ganz ehrlich, ganz tief vor Ihnen verbeugen und uns bei Ihnen entschuldigen. Wir wollten Sie nicht ärgern, aber es ging tatsächlich nicht früher. Ich hoffe, daß Sie uns aber dennoch behilflich sind bei einem Thema, das uns interessiert und von dem wir in der Vorbereitung meinten, daß es wichtig sei, sich damit zu

befassen, um unser Wissen, unsere Kenntnisse hierüber erweitern zu können.

Ich freue mich, daß ich Sie zu unserer öffentlichen Anhörung, der zweiten zum Themenfeld Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat, begrüßen kann. In unserer Anhörung vor zwei Wochen haben wir zu der Frage, wie sich die Umwandlung der Justiz in der SBZ und in der Frühzeit der DDR vollzogen hat, ein ganzes Stück hinzugelernt. Heute wollen wir weitergehen und Fragen dazu stellen, wie es um die Rechtswissenschaft gestanden hat, nachdem eine gewisse Phase der Etablierung des Systems abgelaufen war. Es soll zur Sprache kommen, wie das Verhältnis von Rechtswissenschaft und SED im Ausgang der 50er Jahre zueinander war.

Anknüpfungspunkt hierfür ist die sogenannte Babelsberger Konferenz. Was lief ab während dieser Zusammenkunft, die auf Betreiben der Parteiführung am 2. und 3. April 1958 in der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften stattgefunden hat? Für den Lehr- und Universitätsbetrieb muß diese Konferenz erhebliche Auswirkungen gehabt haben. Ich zitiere aus einer internen Information der SED-Kreisleitung Jena-Stadt aus der Zeit Ende 1961, Anfang 1962. Zitat: „Im September 1961 wurde der als Oberassistent und Lehrbeauftragter am Institut für Strafrecht der juristischen Fakultät der Uni Jena tätige Harry Patzer inhaftiert und vom Bezirksgericht Jena mit zwei Jahren Zuchthaus abgeurteilt“. Zur Begründung führte das Gericht u. a. aus:“ P. nutzte seine Vertrauensstellung am Institut aus, um unter Studenten der juristischen Fakultät und den Assistenten des Strafrechtinstituts gegen unseren Staat zu wühlen, indem er die Grundlagen der Rechtsordnung der DDR angriff. Seine Vorlesung las er nach seinen eigenen Vorstellungen und benutzte dazu nicht die Skripten, die nach der Babelsberger Konferenz erarbeitet worden sind“. Soweit das Zitat.

Unsere Neugierde ist also, so hoffe ich zumindest, geweckt, über diesen Abschnitt der DDR-Geschichte mehr zu erfahren. Auch heute haben wir wieder eine Reihe von Experten und Zeitzeugen eingeladen, die zu uns sprechen möchten und uns ein weiteres Stück beim Erinnern behilflich sein werden. Ich danke Ihnen nochmals für Ihr Kommen, wir alle danken Ihnen für Ihr Kommen, dieses umso mehr, als Sie so viel Geduld mit uns haben mußten. Nun bitte ich unser Kommissionsmitglied, Herrn Prof. Dr. Schroeder, die Reihe der Vorträge zu eröffnen und uns in die Thematik der Babelsberger Konferenz einzuführen.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine sehr geehrten Damen und Herren. Wie schon gesagt, ist dies die zweite Veranstaltung des Themenfeldes Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat. Wir hatten auf der ersten Veranstaltung, bedingt durch Termenschwierigkeiten von Herrn Prof. Alexy, bereits ein Referat gehört über den Vortrag, den Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz über den Rechtsbegriff gehalten hat. Ich

glaube, daß diese durch äußere Umstände erzwungene Terminierung ein ausgesprochener Glücksfall für unsere Kommission gewesen ist. Nicht nur hat uns Herr Prof. Alexy mit seinem Vortrag und vor allen Dingen seinen Ausführungen in der anschließenden Fragerunde einen guten Eindruck über die damalige Problematik und die religiösen und pseudoreligiösen Hintergründe dieser Rechtsauffassung vermittelt. Er hat damit auch schon zu dem heutigen Thema übergeleitet.

Da wir einen Einführungsvortrag von Herrn Prof. Eckert aus Potsdam hören werden, möchte ich mir weitere Vorgriffe auf das Thema ersparen. Der Vorsitzende hat schon auf den einschneidenden Charakter dieser Babelsberger Konferenz hingewiesen. Die Babelsberger Konferenz wurde in der Rechtshistoriographie der DDR als ein einschneidendes Ereignis angesehen. Sowohl von den Herrschenden als auch von den damaligen Opfern. Aber ist es vielleicht so, daß die Herrschenden und die Opfer damals doch nur um gewisse Nuancen einer letztlich gemeinsamen Auffassung rangen? Aus diesem Grunde wohl hat Herr Eckert seinem Vortrag den Untertitel gegeben „Die Babelsberger Konferenz – Legenden und Fakten“.

Wir werden anschließend Statements von zwei der auf dieser Konferenz Angegriffenen hören, nämlich der Herren Professoren Klenner und Mollnau und anschließend wird das Mitglied unserer Kommission, Herr Prof. Dr. Soell, einen Vortrag halten über die politischen Rahmenbedingungen der Babelsberger Konferenz. Es wird dann anschließend eine Fragerunde beginnen, bei der auch vermutlich ein weiterer auf dieser Konferenz Angegriffener sich noch zu Wort melden wird. Darf ich Sie, Herr Professor Eckert bitten, hier zu uns nach vorne zu kommen.

Prof. Dr. Jörn Eckert: Meine Damen und Herren. Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, zur Babelsberger Konferenz zu Ihnen zu sprechen, die in der Tat von vielen Rechtswissenschaftlern der untergegangenen DDR als **das** zentrale Ereignis in der Rechtswissenschaftsentwicklung des SED-Staates betrachtet wird und auch in der veröffentlichten Meinung der DDR-Rechtswissenschaft eine bedeutende Rolle spielte. Jedenfalls wenn man sich die einschlägigen Publikationen zur Rechts- und Staatsgeschichte der DDR in den 80er Jahren anschaut. Seit dem Fall der Mauer ist die Babelsberger Konferenz insbesondere bei den Rechtswissenschaftlern aus der ehemaligen DDR in aller Munde. Täter, Opfer, Zeugen der Babelsberger Konferenz meldeten sich zu Wort und legten sich – jeder für sich oder gemeinsam mit Freunden – ihre Deutung der Konferenz zurecht. Das Spektrum reichte vom ersten Erschließen von Archivmaterialien über „voreingenommene Betrachtungen“ Betroffener bis hin zur Distanzierung von eigenen Äußerungen auf der Konferenz. Dabei ist der traumatische Gehalt der Babelsberger Konferenz ebensowenig übersehbar wie das Bemühen, dieses Schlüsselerlebnis in der gegenwärtigen Diskussion über das Scheitern des sozialistischen Staates DDR und des Sozialismus

überhaupt zu instrumentalisieren und sich argumentativ zunutze zu machen. Letzteres mußte zwangsläufig zur Legendenbildung führen. Hierbei stehen m.E. drei Tendenzen im Vordergrund:

Erstens ist das Bemühen der Autoren spürbar, nach dem Scheitern der DDR wenigstens die marxistische Theorie über die Zeit zu retten. Nachdem man zunächst davon ausgegangen war, die sozialistische Theorie sei gut und werde daher eine ebenso gute sozialistische Praxis hervorbringen, man dann aber sehr schnell einsehen mußte, daß die Wirklichkeit der DDR keineswegs dem sozialistischen Ideal entsprach und dies im Untergang der DDR manifest wurde, weigert man sich nun, hieraus die Konsequenz zu ziehen und die marxistische Theorie selbst in Frage zu stellen. Vielmehr arbeitet man nun heraus, daß die Praxis des real existierenden Sozialismus der DDR un- bzw. antimarxistisch sei. Diese Tendenz läßt sich auch bei der Behandlung der Babelsberger Konferenz feststellen. Die Rechtswissenschaftler der untergegangenen DDR sprechen insoweit davon, daß die Babelsberger Konferenz eine Stalinisierung der Rechtswissenschaft herbeigeführt und damit eine Deformation des sozialistischen Systems eingeleitet habe. Der Kollege Mollnau spricht ausdrücklich vom „Beginn der Niedergangsjurisprudenz“ in der DDR, vom Schlüsselereignis für den „Niedergang der Rechtswissenschaft“ usw.. Daran knüpft sich die Behauptung an, die Babelsberger Konferenz sei eine Weichenstellung gewesen, die die Rechtswissenschaft der DDR vom Gleis des demokratischen Sozialismus auf die „Gleise einer Niedergangsjurisprudenz“ geführt habe. Die Babelsberger Konferenz habe eine antimarxistische und antisozialistische Rechtskonzeption dogmatisiert und damit Marx quasi in sein Gegenteil verkehrt. Sie habe so die Fehlentwicklungen und Deformationen eingeleitet, die das politische und juristische System der DDR reformunfähig werden ließen und schließlich den Staatsuntergang herbeiführten. Damit sei mit dieser Konferenz das Fundament für die Fehlentwicklungen gelegt worden, mit denen die Rechtswissenschaft zum Staatstod der DDR beigetragen habe.

Zweitens und damit zusammenhängend wird behauptet, der Geist der Babelsberger Konferenz habe bis zum Herbst 1989 eine weitgehend ungebrochene Wirkungsgeschichte in der DDR gehabt. Die ideologische Last der Babelsberger Konferenz habe über 30 Jahre auf der juristischen Lehre und Forschung gelegen. In Babelsberg habe der Stalinismus den Sieg davon getragen und eine Kritik an Babelsberg bis zum Ende der DDR verhindert.

Schließlich und *drittens* ist die Diskussion über die Babelsberger Konferenz durch eine sehr starke Personalisierung gekennzeichnet. Dies zeigt sich insbesondere in der fast leidenschaftlichen Verknüpfung des Schicksals des Kollegen Klenner mit der Babelsberger Konferenz und den Angriffen auf Walter Ulbricht und seine Parteigänger. So wird Hermann Klenner zuletzt in dem Buch von Inga Markovits, die sich weitgehend auf die Darstellungen von Herrn Mollnau stützt, als „intellektueller Anti-Stalinist“, Karl Polak

hingegen als „Besessener“, als der „böse Geist der ostdeutschen Rechtswissenschaft“ oder gar als nervenkrank bezeichnet. In Babelsberg seien kritische und innovative Geister, die gegen den Dogmatismus in der Rechtswissenschaft Front gemacht hätten, diszipliniert worden. Der allenthalben unter den Rechtswissenschaftlern aufkeimende kritische Geist – nach Wegen zur Demokratisierung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung suchend – sollte zum Verstummen gebracht werden. Der Bau eines „Cordon sanitaire gegen den demokratischen Sozialismus“, so wörtlich Herr Mollnau, habe in Babelsberg begonnen. Diese starke Personalisierung der Bewertung der Babelsberger Konferenz, insbesondere aber die Schwarzweißmalerei und die zum Teil stark moralisierende Darstellung erwecken den Eindruck, daß auch insoweit eine Instrumentalisierung der Babelsberger Konferenz beabsichtigt ist. Der Gedanke liegt nahe, daß mit der Überzeichnung des Gegensatzes zwischen Stalinisten einerseits und demokratischen Sozialisten andererseits nicht nur das Scheitern einer sozialistischen Alternative suggeriert werden soll, sondern daß mit der öffentlichen Darstellung, insbesondere Hermann Klenners und Karl Bönningers als Märtyrer, zugleich eine Aufwertung und Rehabilitierung seiner Gesinnungsgenossen und Förderer beabsichtigt wird.

Es kann an dieser Stelle nicht darum gehen, die Babelsberger Konferenz in ihrer Entstehungs- und Wirkungsgeschichte umfassend darzustellen und zu bewerten. Dies fällt mir auch angesichts der insbesondere durch Herrn Mollnau ausgewerteten umfangreichen Archivalien immer noch schwer. Mir geht es an dieser Stelle auch nicht darum, aus den Opfern von Babelsberg Täter zu machen. Ich meine aber, daß hier einer Legendenbildung entgegengewirkt werden muß. Im Interesse einer unvoreingenommenen zeitgeschichtlichen Betrachtung muß man dazu kommen, ein differenzierteres Bild an die Stelle des alten zu setzen. Deshalb möchte ich einige Hintergründe der Babelsberger Konferenz beleuchten.

Die Konferenz fand am zweiten und dritten April 1958 in der Deutschen Akademie für Staat und Recht „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg statt. Sie folgte dem 35. Plenum des ZK der SED vom Februar 1958, auf dem es Ulbricht gelungen war, die innerparteiliche Opposition um Karl Schirdewan auszuschalten. Jetzt ging es darum, die Rechtswissenschaftler zu disziplinieren. Die Konferenz war initiiert worden vom Politbüro der SED. Es ergingen persönliche Einladungen an Staats- und Rechtswissenschaftler und an Staats- und Parteifunktionäre. Die Firmierung als „Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz“ kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Veranstaltung faktisch eine SED Parteikonferenz war. Dafür sprechen die Art der Vorbereitung, die in den Händen des SED-Zentralkomitees und seiner Fachabteilungen lag, insbesondere der Abteilung für Staats- und Rechtsfragen, die Titulierung des Hauptredners Walter Ulbricht als erster Sekretär des ZK der SED (sein Amt als stellvertretender Vorsitzender des Ministerrats blieb ungenannt), sowie die im

letzten Hauptpunkt des Referats festgelegten Aufgaben der Parteiorganisationen. Schließlich sprachen dafür auch die Konsequenzen, die aus der Konferenz für einige der dort Abgestraften erwachsen, nämlich die „Bewährung in der Praxis“, eine typische Parteisanktion. Die Babelsberger Konferenz war somit eine innerparteiliche Angelegenheit, eine Auseinandersetzung um die „reine Lehre“, welche die SED-Mitglieder unter sich ausmachten. Die eigentlichen Vertreter eines demokratischen Rechtsstaates waren zu dieser Konferenz nicht geladen. Sie waren entweder bereits ausgewandert oder jedenfalls doch ihrer Ämter enthoben.

Die Babelsberger Konferenz war in jeder Hinsicht ein Kind ihrer Zeit. Ihr Inhalt und ihre Funktion ordneten sich in die Ereignisse der Zeit ein und insbesondere in die Sicht der SED-Führungsspitze auf diese Ereignisse. Hier sind meines Erachtens 5 Punkte maßgeblich, wenn man die Sichtweise der SED-Führungsspitze betrachtet:

Erstens: Erst der Tod Stalins hatte eine Kritik seiner Politik ermöglicht. Auf dem XX. Parteitag der KPdSU im Februar 1956 waren einige Verbrechen und Fehler, die in der Stalin-Ära begangen worden waren, bezeichnet worden. Damit hatte die führende kommunistische Partei im Ostblock eingeräumt, daß das sozialistische Gesellschaftssystem nicht per se frei von Fehlentwicklungen und Deformationen war. Jedoch war es ein Trugschluß, aus dieser höchstparteilichen kritischen Einschätzung einen generellen Anspruch auf Systemkritik für jedermann abzuleiten. Nicht der Stalinismus als Herrschaftsinstrument und -prinzip, nur die Person Josef Stalins stand zur Diskussion, – ein eminent wichtiger Unterschied, der in seiner Tragweite nicht immer begriffen wurde. Der Stalinismus sollte sich im gesamten Ostblock bis zum Ende der 80er Jahre halten. Er war keine Deformation des Sozialismus, sondern seine politisch reale Existenz. Ulbricht erkannte dies und hatte sich darauf eingerichtet. Dieser Unterschied entsprach seinen Intentionen.

Zweitens: Das Gesellschaftsprinzip, das nach Beendigung des 2. Weltkrieges im Osten Deutschlands und in den osteuropäischen Staaten unter dem Schutz der Siegermacht Sowjetunion entstand, wurde als Volksdemokratie bezeichnet. Dieser Begriff sollte ursprünglich eine Zwischenetappe kennzeichnen, die zwischen bürgerlicher Demokratie und Sozialismus lag. In ihr sollte gewissermaßen der Weg zum Sozialismus geebnet werden. Bereits Ende der 40er Jahre erfuhr der Begriff aber einen Bedeutungswandel. In der Volksdemokratie sah man jetzt eine Form der Diktatur des Proletariats. Zwei wichtige Konsequenzen erwachsen aus dieser Umdeutung: Der bisher in der fernen Zukunft vermutete Übergang zum Sozialismus wurde in die Gegenwart verlegt und die volksdemokratischen Staaten rückten in die Nähe der Sowjetunion. Nachdem im Sommer 1952 der Aufbau des Sozialismus ausgerufen worden war, waren Volksdemokratie und Sowjetsystem zwei Erscheinungsformen desselben Systems. Kontroverse Diskussionen blieben nicht aus; sie fanden in Polen statt,

attackierten Lukacs und führten zur Isolierung Jugoslawiens, das an der These der Selbstverwaltung festhielt. Doch die Volksdemokratie-Debatte konnte die tatsächlichen Probleme und Krisen, in denen die betroffenen Staaten steckten, nicht beseitigen. Der Volksaufstand in Ungarn hatte 1956 noch einmal die bereits verdrängten Ereignisse vom 17. Juni 1953 ins Gedächtnis gerufen.

Drittens: Mit dem Begreifen der Volksdemokratie als einer Form der Diktatur des Proletariats und dem daraus resultierenden Näherrücken zum Sowjetsystem war für die DDR das Beschreiten eines eigenen Weges zum Sozialismus unmöglich geworden. Unter dem Eindruck des Kalten Krieges war man bemüht, eine Vereinheitlichung der theoretischen Standpunkte herbeizuführen, deren Maßstab nun faktisch die Auffassung der KPdSU war. Das hatte Auswirkungen auf alle geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen in der DDR, auch auf die Rechtswissenschaft. Für ihren politisch einflußreichsten Vertreter, Karl Polak, entwickelten sich die Volksdemokratien in demselben Rahmen und zu derselben gesellschaftlichen Formation wie die Sowjetunion. Er sah es deshalb als „Ausdruck eines sehr antiquierten und gefährlichen Rechtsstaatsformalismus“ an, die Volksdemokratie als besondere Form des Staates oder der Demokratie mit den Mitteln des „formalen Verfassungsrechts“, „also von der Seite der bloß äußeren Form her“, betrachten zu können. Polaks Auffassungen waren, wie wir inzwischen wissen, auch für die Babelsberger Konferenz von erheblichem Gewicht, da diese unter seiner unmittelbaren Verantwortung vorbereitet wurde. Die nunmehr geltende Auffassung, die Volksdemokratie sei eine Form der Diktatur des Proletariats, hatte auch Auswirkungen auf das Staatsrecht. Marx hatte die These aufgestellt, daß die Prinzipien der Diktatur des Proletariats am effektivsten in einem Einheitsstaat durchgesetzt werden könnten. Deshalb begann man Anfang der fünfziger Jahre in der DDR mit der Ersetzung der föderativen durch zentralistische Strukturen. „Vervollkommnung“, „Vereinfachung“ und „Demokratisierung“ standen dabei für eine Zentralisierung der staatlichen Macht in den Händen des SED-Politbüros. Der Staat sollte bloßes Herrschaftsinstrument der Partei sein.

Viertens: Die Anerkennung der Diktatur des Proletariats für die DDR hatte nachhaltige Auswirkungen auf die Rechtsentwicklung. Stalin hatte unter Berufung auf Lenin die These aufgestellt: „Die Diktatur des Proletariats ist die durch kein Gesetz beschränkte und sich auf Gewalt stützende Herrschaft des Proletariats über die Bourgeoisie – eine Herrschaft, die die Sympathien und die Unterstützung der Werktätigen und ausgebeuteten Massen besitzt.“ Für das Sowjetsystem und die Volksdemokratien blieb dann schließlich die schlichte Gleichung: Diktatur des Proletariats gleich Herrschaft ohne Gesetz. Zwar konnten auch die sozialistischen Staaten nicht ohne Rechtsnormen auskommen, aber ähnlich wie der Staat wurde das Recht lediglich als Herrschaftsinstrument begriffen. Diese Rechtsauffassung machte eine kritische Bewertung beispielsweise der Waldheimer Prozesse auf der Babelsberger

Konferenz unmöglich. Sie diene vielmehr dazu, stalinistische Denkweisen und Praktiken nachdrücklich am Leben zu erhalten. Die SED-Führung war nicht gewillt, das Spannungsfeld zwischen Politik und öffentlichem Recht auszuhalten. Ihr kam es deshalb darauf an, dieses Spannungsfeld prinzipiell zu beseitigen. Das geschah durch die Unterordnung des gesamten Rechtssystems unter die Parteipolitik. Die Babelsberger Konferenz liefert dafür zahlreiche Beispiele. Herausragend ist die faktische Abschaffung des Verwaltungsrechts. Ulbricht forderte die Unterordnung des Verwaltungsrechts unter das Staatsrecht, weil die Trennung der beiden Rechtsgebiete ein bürgerliches Prinzip sei.

Fünftens: Die Rechtswissenschaft stand nicht in hohem Ansehen bei der SED-Parteiführung und wurde gleichzeitig mit Argwohn betrachtet. Das geringe Ansehen ergab sich aus der Geringschätzung des Rechts, dem Gegenstand der Wissenschaft. Die Skepsis resultierte aus einer Bemerkung von Marx. Dieser hatte prophezeit, daß erst in einer höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft der enge bürgerliche Rechtshorizont überschritten werden könne. Damit war der Stachel gesetzt. Juristen und Rechtswissenschaftler standen immer in dem Verdacht, im bürgerlichen Rechtshorizont befangen zu sein. Nicht zufällig also wiederholte Ulbricht in seinem Referat solche Eigenschaften wie Revisionismus, Opportunismus, Kleinbürgerlichkeit, Prinzipienlosigkeit, Intellektualismus usw. Ulbricht versuchte zwar aufzuzeigen, wo in der DDR der „enge bürgerliche Rechtshorizont“ bereits durchbrochen war, doch seine Gesamtbilanz fiel schlecht aus. Er konstatierte in der Rechtsentwicklung und Rechtswissenschaft Schwächen und Rückstände: „Es gibt nicht erst seit kurzer Zeit, sondern schon seit einigen Jahren Bestrebungen, die Lehre von unserem volksdemokratischen Staat mit dem alten bürgerlichen Inhalt zu füllen. Viele Juristen führen fort, die Formen der Tätigkeit unseres Staates und auch unseres Rechts mit der bürgerlichen Methode erfassen zu wollen. Es ist klar, daß damit unsere Staatsmacht in ihrer revolutionären, vorwärtstreibenden Kraft gehemmt wurde“.

Eine Lösung des Problems hätte die Abschaffung des Rechts bedeutet. Hinweise auf diese Möglichkeit des Absterbens finden sich in der Tat bereits bei Marx. Doch lag diese Variante in der fernen Zukunft. Für die Gegenwart mußte eine Zwischenlösung gefunden werden. Das Rechtssystem mußte ausgestattet werden mit neuen, sozialistischen Gesetzen und die Rechtswissenschaft mußte das Recht immer in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge einordnen. Faktisch mußte damit das Rechtssystem (als Herrschaftsinstrument) seine Bedeutung verlieren und die Rechtswissenschaft ihren eigenen Gegenstand aufgeben. Doch woher sollten die Prämissen kommen, wenn nicht aus der Wissenschaftsdisziplin selbst? Stalinistische Antwort auf der Babelsberger Konferenz: „In Wahrheit aber schaffen die Beschlüsse der Partei die Grundlage für die Staats- und Rechtswissenschaft. Sie ergeben eine lückenlose Kette

unserer ganzen gesellschaftlichen Entwicklung, die das Fundament ist, auf dem allein die Entwicklung unserer Staatsmacht und damit unseres Staates und Rechts erarbeitet werden kann.“ Diese These verbot eine wissenschaftliche Kritik der Parteibeschlüsse. Kritiker konnten sofort als Revisionisten abgestempelt werden, die im bürgerlichen Denken verhaftet waren. Eine große Gefahr für die Wissenschaftler, die von allen als solche erkannt wurde. Somit war die Rechtswissenschaft zur reinen Legitimationswissenschaft degradiert worden.

Drei Monate nach der Babelsberger Konferenz fand der V. SED-Parteitag statt. Parteitage zeichneten sich generell dadurch aus, daß sie zumindest eine Zwischenbilanz zogen, häufig aber selbst festgelegte Entwicklungsetappen einleiteten und beendeten. 1958 sollte die Endphase des Aufbaus der Grundlagen des Sozialismus in der DDR eingeläutet werden. Das Rechtssystem mußte deshalb ein sozialistisches sein (Schwerpunkte waren hier das Arbeits- und das LPG-Recht) und die Rechtswissenschaft sollte das Rüstzeug dazu liefern. In diesem Zeichen stand die Babelsberger Konferenz. Auf dem SED-Parteitag sagte Hilde Benjamin: „Aber es geht darum, daß es uns immer noch nicht mit völliger Sicherheit und in allen Fällen gelingt, die Einheit von strikter Einhaltung des Gesetzes und Parteilichkeit, die die beiden Seiten der sozialistischen Gesetzlichkeit ausmachen, durchzusetzen. Dazu kommt, daß die Einflüsse des Revisionismus und Dogmatismus, wie sie der Rechenschaftsbericht hervorhebt, diese Unsicherheit noch verschärft haben und daß auch formaljuristische Einflüsse, die aus Studium und Fernstudium kommen, sich auswirkten.“

Hilde Benjamin hatte mit diesen Sätzen die anzustrebende Entwicklung auf den Punkt gebracht. Die in den folgenden Jahrzehnten politisch herrschende Auffassung begriff den Staat und das Recht als reine Instrumente der Parteipolitik, die den Richter, der einen politischen Prozeß führte, zum instrumentum vocale degradierte. Die Rechtswissenschaft sollte auf die Bearbeitung von Problemen des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts der DDR reduziert werden und ihren Gegenstand aufweichen. Ein Ausdruck dieser Tendenz ist in der Lehre das Ersetzen der Vorlesungsreihe „Staats- und Rechtslehre“ durch eine sog. Themenreihe II „Der Kampf der Arbeiterklasse und der Volksmassen unter Führung der kommunistischen Parteien um die Errichtung der Diktatur des Proletariats und den Sieg des Sozialismus“. In der Folgezeit gründete die SED-Parteiführung eine Kommission bei der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED, die unter dem Vorsitz Polaks die Befolgung der auf der Babelsberger Konferenz aufgestellten Forderungen einschließlich der parteiinternen Beurteilung der Rechtswissenschaftler kontrollierte.

Diese von mir dargestellten fünf Schwerpunkte lassen die Denkweise der SED-Parteiführung erkennen und erlauben in einzelnen Fragen Rückschlüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung der DDR, auf den Funktionsmechanismus. Sie

geben allerdings noch keine Auskunft über die Ursachen für diese Denk- und Handlungsmechanismen. Die sehe ich in drei Punkten.

Erstens: Die DDR befand sich in den fünfziger Jahren in einem labilen Zustand, sowohl wirtschaftlich als auch politisch. Das Ausrufen des Sieges des Sozialismus änderte daran gar nichts. Nach wie vor gingen viele Menschen in den Westen Deutschlands, weil sie von der Überlegenheit des Sozialismus in der DDR nicht zu überzeugen waren.

Zweitens: Der XX. Parteitag der KPdSU hatte eine Entstalinisierung der DDR zumindest möglich gemacht. Um diese zu verhindern, hatte Ulbricht bereits auf dem 27. Plenum des ZK der SED Ende März 1956 durchgesetzt, weder die Parteimitglieder noch die DDR-Bevölkerung über das zu informieren, was von Chruschtschow über Stalins Verbrechen enthüllt worden war. Diese Verhinderung der Entstalinisierung mußte nun auch auf die Rechtswissenschaft übertragen werden. Dazu mußte man in Babelsberg eine Reihe stalinistischer Thesen festschreiben, die sich in der DDR bereits seit den 50er Jahren herausgebildet hatten. Insoweit brachte die Babelsberger Konferenz inhaltlich nichts Neues, sondern dogmatisierte lediglich Allbekanntes. Andererseits mußte die SED-Führung zu der für ihre diktatorische Herrschaft gefährlichen Entwicklung in der Sowjetunion auf Distanz gehen. Deshalb propagierte die Babelsberger Konferenz eine Beschränkung der marxistischen Staats- und Rechtswissenschaft auf die Untersuchung des Staates und des Rechts der DDR. Die Rechtswissenschaft der DDR sollte sich von derjenigen der UdSSR abkoppeln, weil in der sowjetischen Wissenschaft die Auseinandersetzung mit der stalinistischen Staats- und der Rechtstheorie Wyschinskis begonnen hatte.

Drittens: Trotz der Betonung der Wissenschaftlichkeit der Weltanschauung der Arbeiterklasse gab es kein theoretisches Konzept für die Errichtung und Entwicklung sozialistischer Staaten. Marx und Engels, auf die sich die kommunistischen Parteien immer wieder beriefen, hatten lediglich eine Kritik der kapitalistischen Verhältnisse im 19. Jahrhundert ausgearbeitet. Gedanken über den konkreten Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft waren daraus abgeleitet und nur in Grundzügen formuliert worden. Für sie lag dieser Umbruch in der ferneren Zukunft und war nur denkbar als ein einheitlicher, weltweiter Prozeß. Lenin und Stalin hatten sich zwar zur Struktur des sozialistischen Staates geäußert, doch waren ihre Überlegungen zu eng auf das Sowjetsystem, das aus einem Feudalstaat hervorgegangen war, orientiert. Daraus resultierte eine große theoretische Unsicherheit, die durch die Heiligsprechung der SED-Parteibeschlüsse sowie besonders forsche Forderungen und Maßnahmen kompensiert werden sollte.

Dieses Theoriedefizit spürten auch einige Rechtswissenschaftler. Sie versuchten deshalb, dieses theoretische Vakuum durch eigenständige Überlegungen zu füllen. Doch die große eigene theoretische Unsicherheit der Parteiführung

und der beargwöhnte „bürgerliche“ Rechtshorizont führten alsbald zu scharfen Reaktionen. Dafür ist die Babelsberger Konferenz ein markantes Beispiel. Ulbricht nutzte das Podium dieser Konferenz für scharfe Attacken gegen einige Rechtswissenschaftler, die eigene Überlegungen publizieren wollten.

Dies gilt namentlich für Hermann Klenner. Dieser hatte sich noch 1955 in der zweiten Auflage seiner Schrift „Der Marxismus-Leninismus – Über das Wesen des Rechts“ selbst für eine unkritische Rezeption der Wyschinskischen Rechtskonzeption stark gemacht, indem er schrieb: „Unter Anleitung Stalins gelang es Wyschinski in den dreißiger Jahren, die trotzkistischen Schädlinge an der Rechtsfront mit ihrem bürgerlich-faschistischen Rechtsnihilismus zu entlarven und zu vernichten. Zugleich gab Wyschinski in dieser Auseinandersetzung eine neue Definition des Rechts, die sich bis auf den heutigen Tag als die gesellschaftliche Praxis richtig widerspiegelnd erwiesen hat“. Nun fand sich Klenner unvermittelt selbst in der Rolle des bürgerlichen und revisionistischen „Schädlings an der Rechtsfront“ wieder.

Dabei ging es Ulbricht allerdings wohl weniger um die einzelnen Personen, wengleich seine an Klenner gerichtete Äußerung, es sei das Unglück mancher Leute, daß sie persönlich überheblich würden und sich für große „Theoretiker“ hielten und die Verbindung mit der Basis verloren hätten, durchaus auf persönliche Abneigung schließen läßt. Im Vordergrund stand wohl eher ein allgemeiner Warnschuß an alle Rechtswissenschaftler. Es war Ulbrichts Ziel, die Rechtswissenschaftler und Staatsfunktionäre nachdrücklich auf die Parteipolitik, die er repräsentierte, einzuschwören. Die Attacken gegen einzelne Rechtswissenschaftler waren Mittel zu diesem Zweck. Die Nachdrücklichkeit kam vor allem in den damals üblichen parteilichen Maßnahmen zum Ausdruck: „Bewähren“ in der Praxis.

Aus heutiger Sicht erscheinen diese Maßnahmen zwar nicht als so einschneidend, wie sie immer hinter vorgehaltener Hand bewertet wurden. Immerhin war Herr Bönninger bereits 1959 wieder als Prozeßbeobachter in Bochum beim KPD-Nachfolgeprozess und auch Herr Klenner wurde sehr schnell wieder zum Reisekader und verdienten Wissenschaftler der DDR. Aber es bedeutete immerhin eine erhebliche Gefahr für ihn, 1958 von Ulbricht in die Nähe von Imre Nagy gestellt zu werden. Man konnte also 1958 Ausmaß und Konsequenzen dieser Abstrafung in Babelsberg noch nicht erkennen.

Das eigentliche Dilemma für die Betroffenen bestand aber darin, daß sie sich selbst nicht als Revisionisten, sondern als kritische, ja als wahre Marxisten begriffen, die der DDR verpflichtet waren. Ihr Suchen nach besseren Formen der Organisation der Gesellschaft führte deshalb zu keiner grundlegenden Kritik des bestehenden politischen Systems in der DDR. Man beschränkte sich darauf, Randerscheinungen der herrschenden Zustände zu kritisieren, rüttelte aber nicht an zentralen Punkten wie z. B. der Gewalteneinheit. Klenner selbst sagte 1992 darüber treffend: „Reine Tore waren sie weiß Gott

nicht!“ Sie fühlten sich als legitime Erben jener im Osten Deutschlands nach 1945 entstandenen Alternativjurisprudenz zur deutschen Vorkriegs-Rechtswissenschaft. Sie waren gerade nach den Enthüllungen des XX. Parteitages der KPdSU nicht bereit, sich von neuerlichem Treibjagdfieber anstecken zu lassen oder sich an Verhältnissen zu beteiligen, bei denen der Beweis tiefer im Kurs steht als der Verdacht und letzterer schon die Verurteilung bedeutet. Sie hielten den tatsächlichen Zustand der Gesellschaft für reformbedürftig, aber eben auch für reformfähig. Kapitalismus war für sie keine erstrebenswerte Alternative. Sie waren aber auch naiv, was die Ursachenanalyse für den verbrecherischen Stalinismus anbelangt und die längst verhärtete Interessenstruktur jener Gesellschaft, mit deren Entwicklung sie sich identifizierten.“

Deshalb habe ich meine Zweifel, ob in Babelsberg tatsächlich der Weg der Rechtswissenschaft in einen demokratischen Sozialismus verbaut wurde. Die veröffentlichten wie die unveröffentlichten kritischen Ansätze gingen nicht so weit, daß sie eine demokratische Alternative zum Stalinismus darstellten. Man formulierte seine kritischen Ansätze vielmehr – so sehr in den parteiamtlichen Schablonen, daß sie zwischen den Zeilen verlorengingen und selbst für die Gegner, für die Partei, kaum noch erkennbar waren.

Aus diesem Grund geht auch der von Karl Bönninger und Hermann Klenner angestellte Vergleich der Wirkungen der Babelsberger Konferenz mit denen der Abwicklung der DDR-Rechtswissenschaft nach der Wende m.E. an der Sache vorbei. So heißt es bei Klenner: „Im Ergebnis von „Babelsdorf 1958“ wurden ein halbes Dutzend Rechtswissenschaftler, und zwar vorübergehend, in die Wüste geschickt. Gegenwärtig ist oder wird die gesamte Rechtswissenschaft in den nun neuen Bundesländern abgewickelt. Ohne individuelle Verfahren gegen schuldig Gewordene, ohne Kündigung oder Abberufung, ohne öffentliche wissenschaftliche Auseinandersetzung wird der umfassendste Bruch in der Geschichte deutscher Rechtswissenschaft praktiziert“.

Damit verkennt Klenner m.E., daß es in Babelsberg um eine innerparteiliche Auseinandersetzung unter Genossen, um die reine Lehre des Marxismus in der Staats- und Rechtswissenschaft ging, während nach der Wende ein sozialistisches Rechtssystem durch ein demokratisch-rechtsstaatliches ersetzt, also ein grundlegender Systemwandel vorgenommen wurde. Wenn Klenner also einen Vergleich mit der Abwicklung der DDR-Rechtswissenschaft vornehmen wollte, hätte er besser in der Zeit nach 1945 gesucht, in der – jedenfalls in der SBZ – ebenfalls ein Rechtssystem radikal umgestürzt wurde.

Die Babelsberger Konferenz war insgesamt eine Kampagne. Als Anfang der sechziger Jahre neue Kampagnen initiiert wurden und nach dem Mauerbau neue Etappen in der SED-Führung verkündet wurden, trat die Kampagne der Babelsberger Konferenz in den Hintergrund. Die Betroffenen kehrten stillschweigend wieder an Wissenschaftseinrichtungen zurück und bekamen

die Möglichkeit, in der Wissenschaftshierarchie zu höchsten Ehren (bis zum Nationalpreisträger) zu kommen.

Nach der Babelsberger Konferenz zog der dort dogmatisierte Geist alsbald in die juristische Forschung und Lehre ein. Dies zeigte sich zunächst an den Publikationen im Anschluß an die Konferenz. Die von 1958 bis zum Anfang der sechziger Jahre veröffentlichten Aufsätze stehen alle im Zeichen der Apologetik. Eine Differenzierung im Inhalt ist insoweit nicht gerechtfertigt und wäre auch nicht hilfreich. Unterschiede können nur in der „Handhabung“ der Babelsberger Konferenz festgestellt werden. Obwohl diese Unterschiede für den wissenschaftlichen Wert und Gehalt der Aufsätze ohne Belang sind, sollen sie dennoch kurz angesprochen werden, weil sie die damals herrschenden Prinzipien des Wissenschaftsbetriebes erhellen. Demnach lassen sich m.E. zwei Varianten von Aufsätzen und gedruckten Reden unterscheiden:

Es gab Aufsätze, die sich ausschließlich mit dem Wert der Babelsberger Konferenz beschäftigten und Schlußfolgerungen für die wissenschaftliche Arbeit und die Lehre zogen. Die Zeitschrift „Staat und Recht“ hatte dieser Variante 1958 ein Doppelheft zur Verfügung gestellt. Dieses sollte auf dem Gebiet der Staats- und Rechtswissenschaft eine Kontinuitätslinie zwischen der zurückliegenden Babelsberger Konferenz und dem bevorstehenden V. SED-Parteitag ziehen. Das Redaktionskollegium der Zeitschrift hatte dem Doppelheft ein Einlegeblatt beigefügt, auf dem es seine Konzeption erläuterte: „Das vorliegende Heft ... will die ersten Lehren aus den bedeutsamen Hinweisen der Babelsberger Staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz ziehen. Ein großer Teil der in ihm enthaltenen Beiträge ist dieser Aufgabe gewidmet... Die Staats- und Rechtswissenschaftler unserer Republik sehen ihre vornehmste Aufgabe bei der Vorbereitung des V. Parteitages der SED darin, die Babelsberger Konferenz auf allen Rechtsgebieten gründlich auszuwerten, indem sie einen unversöhnlichen Kampf gegen alle Erscheinungen des Revisionismus und des bürgerlichen Rechtsformalismus führen und damit zur entscheidenden Vertiefung der marxistisch-leninistischen Grundlagen unserer Staats- und Rechtswissenschaft beitragen.“

Von 1959 bis 1962 läßt sich dann bereits eine Milderung in den Formulierungen feststellen. Das geschah vor allem dadurch, daß die Babelsberger Konferenz nun nur noch als ein Element unter vielen anderen angesprochen wurde. Dadurch erhielt die Konferenz den Platz, der ihr von Anfang an zukam: Eine den V. Parteitag der SED vorbereitende Veranstaltung, die die Rechtswissenschaftler auf den Parteikurs einschwören sollte. Das ist die erste Gruppe.

Die zweite Gruppe von Aufsätzen ist dadurch gekennzeichnet, daß die Autoren versuchten, die Babelsberger Konferenz für ihr eigenes Fachgebiet zu instrumentalisieren. Das geschah im Zuge von Autoritätsziten, die jetzt die Bedeutung und die Daseinsberechtigung jedes einzelnen Fachs,

jeder Wissenschaftsdisziplin, legitimieren sollten. Es erschienen also Aufsätze wie: „Das Zivilrecht bzw. das LPG- und Wirtschaftsrecht bzw. Staats- und Rechtsgeschichte und die Babelsberger Konferenz“, aber auch die Geschichte der Staats- und Rechtstheorie. Alle diese Bereiche sollten jetzt mit Hilfe der Babelsberger Konferenz aufgewertet werden. Gerade der letzte Punkt, der Aufsatz von Schönburg über die Staats- und Rechtstheorie als historische Wissenschaft verdeutlicht, daß es den Autoren durchaus nicht so gut gelang, die Babelsberger Konferenz zu instrumentalisieren, wie es andersherum der Babelsberger Konferenz gelang, die Wissenschaft zu instrumentalisieren.

Mit dem Beginn der sechziger Jahre hatte die DDR andere Probleme zu lösen. Ihre Lösung erfolgte nunmehr unter den selbstgeschaffenen Bedingungen des Mauerbaus. Die Elemente der Kampagne, die die Babelsberger Konferenz aufwies, verschwanden sang- und klanglos. Die kritisierten Rechtswissenschaftler kehrten nach und nach, stillschweigend und ohne Rehabilitierungsverfahren, an wissenschaftliche Einrichtungen zurück.

In den 60er und 70er Jahren trat dementsprechend die Babelsberger Konferenz in der veröffentlichten rechtswissenschaftlichen Diskussion der DDR mehr und mehr in den Hintergrund. Gleichwohl blieben die Positionen der Konferenz zunächst latent wirksam und wurden sofort wieder benutzt, wo es nützlich schien, um wissenschaftliche oder politische Widersacher mundtot zu machen. Dies zeigte sich anschaulich, als im Mai 1962 in der Zeitschrift „Staat und Recht“ die von zehn Rechtswissenschaftlern verfaßten „Thesen über das deutsche Staats- und rechtswissenschaftliche Erbe“ erschienen, die auch die Beschäftigung mit „progressiven bürgerlichen Staats- und Rechtsideologien“ empfahlen. Ihren Verfassern wurde der Vorwurf gemacht, „objektiv die Ereignisse der Babelsberger Konferenz anzugreifen“ und deren grundsätzliche Gedanken „noch immer nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt“ zu haben.

Andere Positionen der Babelsberger Konferenz wurden hingegen sehr schnell wieder aufgegeben, wenn es politisch geboten schien. So verabschiedete man sich im Wirtschaftsrecht unter dem Einfluß des im Juni 1963 von Ulbricht verkündeten neuen ökonomischen Systems endgültig und offen von der Polakschen Rechtskonzeption und damit von der Babelsberger Konferenz. Als man diese Reformbestrebungen im Jahre 1968 dann wieder zurücknahm, ging es nicht um eine Restauration der Babelsberger Konferenz; dies war vielmehr allein Ausdruck der durch den Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes am 21. August 1968 in der CSSR veränderten politischen Situation.

Dasselbe gilt m.E. für die Reaktion auf die von Klenner und Mollnau 1968 verfaßten „Konzeptionellen Bemerkungen zu einem Lehrbuch Rechtstheorie des Sozialismus“, bei der es ebenfalls mehr um eine Antwort auf die Prager Ereignisse als um die Inhalte der Babelsberger Konferenz gegangen sein dürfte. Gerade dieses Beispiel macht zudem deutlich, daß die Babelsberger Konferenz bereits in den 60er Jahren nur noch ein Instrument neben anderen

in der Hand der Parteigänger Ulbrichts war, um die eigene politische und wissenschaftliche Linie durchzusetzen. Hierbei standen nicht mehr die inhaltlichen Ergebnisse und Positionen der Konferenz, sondern ausschließlich die machtpolitischen Bestrebungen der die DDR-Rechtswissenschaft dieser Zeit beherrschenden Akteure im Vordergrund.

Die Babelsberger Konferenz hatte m.E. inhaltlich zu dieser Zeit schon keine Bedeutung mehr. Geblieben war allein der dogmatische Geist, der aber keineswegs erst dort erfunden worden war. Daran änderte auch der personelle Machtwechsel von Ulbricht auf Honecker nichts. Als in den achtziger Jahren Bücher zur Staats- und Rechtsgeschichte der DDR verfaßt wurden, konnte man an der Babelsberger Konferenz nicht stillschweigend vorbeigehen. Es ist bezeichnend, daß nicht nur in der „Geschichte der Rechtspflege“ von Hilde Benjamin, sondern auch in den anderen Publikationen zur Staats- und Rechtsgeschichte der DDR bzw. zur Geschichte der Deutschen Akademie für Staat und Recht eine kritische Bewertung vollkommen ausblieb. Im Gegenteil übernahmen die Verfasser fast wörtlich die auf der Babelsberger Konferenz getroffenen Einschätzungen.

Gleichwohl vermag ich in dieser fast gebetsmühlenhaften Beschwörung der Ereignisse entgegen der Auffassung von Herrn Mollnau keine „Revitalisierung“ der Babelsberger Konferenz zu erblicken. Vielmehr war man lediglich – sei es aus Feigheit, sei es aus Anpassung – nicht bereit, die Konferenz und damit eine Etappe in der DDR-Rechtsentwicklung grundsätzlich und offen in Frage zu stellen. Eine Kritik der Babelsberger Konferenz erfolgte lediglich in Einzelfragen, und dies auch nur, ohne die Babelsberger Konferenz direkt zu bezeichnen.

Insgesamt ist insoweit der Einschätzung Karl-Heinz Schönburgs zuzustimmen: „Die Aussagen im Referat und im Schlußwort – also in den Ulbricht-Stellen – erhielten einen hohen Stellenwert. Ihnen war nicht einfach auszuweichen. Sie waren aber auch kaum diskutierbar, verlangten vielmehr bedingungslose Annahme, sozusagen kraft Parteidisziplin... Wenn in der Folgezeit „die“ Babelsberger Konferenz zum Dogma erhoben wurde, bis heute jede kritische Analyse ihr gegenüber weitestgehend unterblieben ist, dann hat dies auch eine Ursache in jener Anlage der Konferenz.“

Eine kritische Analyse der Babelsberger Konferenz insgesamt begann daher erst im Herbst 1989. So wie die Kritik an Stalin erst nach dessen Tod möglich wurde, so wurde die Kritik an der Babelsberger Konferenz erst mit dem Tod der DDR möglich.

Die kritische Bewertung der DDR-Entwicklung im allgemeinen und der Babelsberger Konferenz im besonderen folgt in allen Arbeiten der Grundthese, es habe sich um eine Deformation des sozialistischen Systems, um eine unmarxistische Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Realität in der Theorie gehandelt. Richtig wird hierin eine kontinuierliche Linie vom Sowjetsystem

und der Stalin-Doktrin über die DDR-Entwicklung bis zum Ulbricht-Referat gezeichnet. Problematisch ist allerdings die Grundthese selbst. Deformation setzt voraus, daß es zuvor eine unverbogene sozialistische Realität gegeben hat. Diese sucht man in der Geschichte der DDR allerdings vergeblich. Der Vorwurf der „antimarxistischen“ Betrachtungsweise ist zu bejahen, wenn man an den Dogmatismus Stalins, Ulbrichts und anderer denkt. Zu welchem Ergebnis soll aber eine solche Kennzeichnung führen?

Es drängt sich die Schlußfolgerung auf, die allerdings von keinem der Autoren prononciert formuliert wird, es hätte in der DDR einen von Deformationen verschonten, „reinen“ Sozialismus geben können, wenn andere Personen an der Spitze der Machtpyramide gestanden hätten. Hier liegt meines Erachtens auch das Problem der „Opfer“, der Andersdenkenden. Sie hielten sich für die eigentlichen, die wahren Marxisten und fühlten sich deshalb auf der Babelsberger Konferenz ungerecht behandelt, ja unverstanden.

Typisch hierfür ist Karl Bönningers Rolle auf der Konferenz: Nach der Ausladung Klenners war er der einzig anwesende Hauptangeklagte. Inga Markovits beschreibt seine Haltung treffend mit den Worten: „Karl Bönninger spielt die ihm zugedachte Rolle schlecht. Er merkt gar nicht, daß er sich mitten in einer Säuberungskampagne befindet, deren Objekt er ist. Vielmehr scheint er das Treffen in Babelsberg für eine wissenschaftliche Konferenz zu halten; er widerspricht Ulbrichts Zwischenrufen, entschuldigt sich nicht einmal, beharrt auf seinem Standpunkt und bedauert am Ende noch, von seinem eigentlichen Thema abgelenkt worden zu sein.“ Bönninger war eben zu sehr Kommunist, um die Babelsberger Konferenz nicht als Auseinandersetzung unter Genossen um die reine sozialistische Rechtslehre anzusehen. Er fühlte sich weder als Opfer noch als Widerständler, sondern als gleichberechtigter Teilnehmer an einer parteiinternen Richtungsdiskussion. Für die Fundamentalkritik des bestehenden Systems haben die Denkansätze Klenners, Bönningers und anderer nicht gereicht, dafür waren sie auch gar nicht gemacht. Bis heute werden deshalb viele Einzelfragen erhellt, Handlungs- und Denkweisen damaliger Akteure kritisch beleuchtet. Das beinhaltet die Gefahr, die tatsächlichen Ereignisse nicht aus der Struktur des Systems zu erklären, sondern aus den Charaktereigenschaften und geistigen Qualitäten der Akteure, zumal hier eine Schwarz-Weiß-Malerei zu beobachten ist. Indes kann man davon ausgehen, daß es auch Anhänger der Babelsberger Konferenz gegeben hat, die aus Überzeugung (sowohl wissenschaftlicher als auch politischer) handelten. Herausragendes Beispiel hierfür ist sicherlich Karl Polak. In diesem Zusammenhang erweist sich die Einschätzung Mollnaus, daß die Babelsberger Konferenz den Niedergang der Rechtswissenschaft in der DDR einleitete, als zu kurz gegriffen und nicht belegt. Beweise für eine Blütezeit, die dem Niedergang zwangsläufig vorangehen müßte, nennt Mollnau nicht. Zusätzlich problematisiert wird diese Aussage durch die zutreffende

Feststellung Schönburgs: „Die marxistische Staats- und Rechtswissenschaft war als Wissenschaftsdisziplin jung; sie hatte sich ja erst nach 1951 zu konstituieren begonnen.“

Bereits 1989/90 verwiesen die Reformvorschläge zumeist auf Deformationen in der DDR. Damit lenkten sie den Blick – im ursprünglichen Sinn des Wortes Reform – auf die Wiederherstellung nicht deformierter, reiner Verhältnisse. Da aber zu keiner Zeit ein solcher sozialistischer Modellstaat existierte, kann einziges Ziel solcher Überlegungen nur die Umsetzung der marxistischen Theorie an sich sein. Dies gilt nicht nur in der Politik, sondern ebenso in der Rechtswissenschaft. Vielen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Vielen Dank, Herr Professor Eckert. Ich möchte jetzt Herrn Prof. Dr. Hermann Klenner das Wort erteilen.

Prof. Dr. Hermann Klenner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Um es vorweg zu nehmen: Ich habe mich zu keinem Zeitpunkt als Märtyrer oder ausschließlich als Opfer der Babelsberger Konferenz gefühlt. Weder damals, noch in der Zwischenzeit und in den Veröffentlichungen, die ich nach der sogen. Wende getätigt habe, ist diese Bezeichnung enthalten. Im Gegenteil, ich habe geschrieben, daß ich mich als Opfer und Täter, ich habe sogar die Reihenfolge umgedreht, als Täter und Opfer, als Dulder im Doppelsinn des Wortes wohlgemerkt dieser Konferenz und vieler anderer Ereignisse fühle und habe so als Wissenschaftler gehandelt.

Da mir nur eine sehr beschränkte Redezeit im Verhältnis zu dem, was Herr Eckert vortragen durfte, zur Verfügung steht, möchte ich darauf hinweisen, daß ich mich in den letzten zwei, drei Jahren in Publikationen zur Babelsberger Konferenz geäußert habe und zwar einmal in einem längeren Artikel unter der Überschrift „Babelsdorf 1958“. (Ich muß bemerken, daß diejenigen, die damals attackiert worden waren, nicht Babelsberg sagten, sondern Babelsdorf, um unseren Widerwillen gegen diese Personenkultsakademie zum Ausdruck zu bringen.) Ich habe also einen längeren Artikel zu „Babelsdorf 1958“ veröffentlicht mit einer umfangreichen Bibliographie, der xerokopiert worden ist und sicherlich den ehrenwerten Mitgliedern dieser ehrenwerten Kommission zur Verfügung gestellt werden wird oder worden ist.

Ich habe zweitens bereits 1991 einen kleineren Artikel unter der Überschrift „Die gescheiterte Alternative“ veröffentlicht, der sich speziell mit den ersten Jahren der sowjetzonalen und dann nachfolgend mit der DDR-Rechtswissenschaft beschäftigt.

Drittens habe ich auf dem Ostdeutschen Juristentag, ich glaube, im Dezember 1992, es ist 1993 veröffentlicht worden, den Versuch einer Annäherung an die Rechtswissenschaft der DDR insgesamt publiziert.

Hierzu möchte ich auf folgendes verweisen: Ich stehe zu allen drei Artikeln auch heute noch. Anders als Herr Eckert betrachte ich die Dinge nicht nur

aus heutiger Sicht, sondern auch aus der Perspektive des Entstehens und der Entwicklung. Demzufolge will ich der Kommission nicht primär aus der Sicht von heute, sondern vielmehr mittels einer Sicht von damals einen Eindruck vermitteln, der dazu beitragen könnte, das Bild realistischer zu gestalten, als es bisher der Fall ist. Zunächst möchte ich aber noch etwas zu meiner Person sagen:

Ich habe Rechtswissenschaft an der Universität Halle studiert, im Jahre der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und dann der Deutschen Demokratischen Republik, also 1949, mein Referendarexamen gemacht und ich will betonen, daß ich an meiner Universität, also der Hallenser Universität, keinen einzigen Professor hatte, der nicht bürgerlich war. Ich habe also ausschließlich bei deutschen, bürgerlichen Rechtsprofessoren gehört und als Student für mich den Weg nach links eingeschlagen, ohne indoktriniert worden zu sein.

Ich möchte dann sagen, und das ist in gewisser Weise eine Bestätigung, teilweise aber auch eine Korrektur von dem, was Herr Eckert gesagt hat: Ich habe in der Tat unter dem Eindruck insbesondere von Karl Polak und Arthur Baumgarten gestanden – für die Anwesenden die in der Wissenschaftsgeschichte nicht so bewandert sind: Arthur Baumgarten gehört zu den ganz wenigen Juraprofessoren, die 1933 in die Emigration gegangen sind, ohne rassistisch, ohne politisch einer Gefahr ausgesetzt gewesen zu sein, sondern aus purer großzügiger, großartiger Liberalität.

Unter diesem Eindruck habe ich in der Tat im Grunde genommen begonnen, Marxismus gleichzusetzen mit Leninismus und mit Stalinismus. Und dieses furchtbare Zitat, was Herr Eckert vorgetragen hat, ist in der Tat sowohl in der ersten als auch in der zweiten Auflage meines kleinen Büchleins „Marxismus/ Leninismus – Über das Wesen des Rechts“ enthalten aber – und damit beginne ich bereits bei inhaltlichen Gegensätzen – zu den Dingen, die in Babelsberg zu den Attacken gegen mich geführt haben gehört, daß ich eben eine dritte Auflage beim Verlag eingereicht hatte. Diese dritte Auflage war eine Abrechnung mit der ersten und zweiten. Sie ist nie erschienen, wohlgemerkt.

Zweitens hatte ich einen Artikel eingereicht bei einer Zeitschrift mit dem Thema „Gesetzgebung und Gesetzlichkeit“, der damals nicht gedruckt worden ist. Das erfolgte dann 1990. Drittens habe ich einen Beitrag in einer Festschrift zur Oktoberrevolution mit der Überschrift „Zur ideologischen Natur des Rechts“ veröffentlicht. Das sind inhaltliche Positionen von mir gewesen, die in der Tat den Beginn, ich betone, den Beginn einer Korrekturabweichung, einer Selbstkorrektur, einer Revision meiner eigenen Auffassungen beinhaltete.

Ich möchte nicht davon sprechen, daß es sich um irgendeine Blüte gehandelt habe, die dann durch Babelsberg zerstört worden ist, aber ich habe etwa mit dem Jahr 1956 begonnen, die Möglichkeit einer Korrektur zu vollziehen und

zwar einer inhaltlichen Korrektur. Und das ist etwas, was mir im Beitrag von Herrn Eckert zu kurz gekommen ist.

Ich möchte auch ausdrücklich protestieren gegen die Äußerung von Herrn Schroeder, die sich in gewisser Weise wiederfindet bei Herrn Eckert, daß es sich damals ja alles nur um Nuancen gehandelt habe. Das ist mitnichten so. Die Konzeption oder der Beginn einer Konzeption muß ich sagen, der dann in Babelsberg zerstört worden ist, war in der Tat gerankt um Probleme, die ungeheuer wichtig waren, nämlich um die Probleme der Gesetzlichkeit, und zwar Gesetzlichkeit nicht im Sinne eines strikten Vollzugs der Gesetze, die von oben kommen, sondern Gesetzlichkeit im Sinne einer Pflicht der Obrigkeit, ihre Politik in Gesetzesform zu bringen, wenn sie sie denn durchsetzen will. Das heißt, eine Frage der Rechtssicherheit, eine Frage der subjektiven Rechte. Und das war in meinen Augen eines der Zentralprobleme der Rechtswissenschaftsentwicklung in Babelsberg und nach Babelsberg: die Leugnung der subjektiven Rechte im öffentlichen Recht, d. h., die Rechte des Bürgers auch gegen den Staat und seine Organe wahrzunehmen.

Ich möchte bemerken, daß diese Position von denen, die damals aufgetreten sind und in Babelsberg verdonnert worden sind, nie aufgegeben worden ist. Weder von Bönninger noch von mir. Wir haben das in der einen oder anderen Weise immer wieder begonnen zu veröffentlichen. Das ist auch in umfangreichen theoretischen Abhandlungen von uns publiziert worden.

Es gibt einen weiteren Punkt, auf den ich eingehen möchte. Er ist kurz von Herrn Eckert erwähnt worden: Das Verhältnis zur bürgerlichen Rechtswissenschaft. Und damit möchte ich zunächst noch ein Stück weiter zurückgehen. Die Rechtswissenschaft in der damaligen Sowjetzone und dann in der neu gegründeten DDR war in einer komplizierten Situation, weil sie sich fundamental unterscheiden wollte von der deutschen Rechtswissenschaft während der Nazizeit.

Es war ein totaler Bruch avisiert und diese Totalität des Bruches wurde relativiert, auch ausgedehnt auf die bürgerliche Rechtswissenschaft vor der Nazizeit. Und das, meine Damen und Herren, ist ein kompliziertes Problem: Die herrschenden rechtstheoretischen Schulen der Weimarer Zeit haben während der Nazizeit mehr oder minder ungebrochen weiter produziert. Und insofern war es immer eine gewisse Schwierigkeit, sich mit der Rechtswissenschaft der Nazizeit auseinanderzusetzen, ohne nicht auch auf gewisse intellektuelle Voraussetzungen, die vorher gelegt waren, einzugehen. Nichtsdestoweniger war es der Erkenntnisstand jener, die in Babelsberg attackiert wurden, daß bürgerliche Rechtswissenschaft keiner Totalablehnung durch eine sozialistische Rechtswissenschaft unterzogen werden darf. Im Gegenteil: Das Bürgertum, die Civil Society, die Zivilgesellschaft hat Errungenschaften aufzuweisen, deren Ablehnung, deren Nichtübernahme in einer demokratisch-sozialistischen Gesellschaft zugleich die Zerstörung dieser demokratisch-sozialistischen Ge-

sellschaft zwingend nach sich zog. Und aus diesem Grund hat dann ein Großteil der intellektuellen und publizierten, nachweisbar publizierten Bestrebungen derer, die in Babelsberg gemäßregelt worden sind, darin gelegen, diese großartigen Leistungen bürgerlicher Rechtswissenschaft dann auch zu publizieren. Und zwar – und das ist ein Punkt, wo es eine Formulierung von Herrn Eckert gegeben hat, die ich nicht akzeptiere – gerade unter dem Gesichtspunkt einer Nichtakzeptanz der Gewalteneinheit. Wir haben Montesquieu gelesen, und wir haben diese Dinge publiziert und haben die auch in der Bundesrepublik Deutschland eine ziemliche Anerkennung erfahren. Es sind von uns publiziert worden die großartigen rechtstheoretischen und rechtsphilosophischen Werke von Kant und Hegel. Es ist von uns publiziert worden das Anti-Zensurpamphlet von John Milton. Und es ist von uns Humboldt, der große demokratische Liberale, publiziert worden. Das war möglich.

Hier gibt es einen Punkt, bei dem ich Herrn Eckert Recht geben muß: Es konnte publiziert werden, indem man in Nachworten – wir haben es genannt „mit dem Fuchsschwanz“ – argumentierte. Die Leser haben das schon kapiert. Insofern bin ich nicht einverstanden, daß das nicht unterscheidbar gewesen wäre. Oh nein, das war schon sehr unterscheidbar. Das hat man an der Reaktion gemerkt.

Und da meine Redezeit nunmehr abgelaufen ist, möchte ich mich zu einem Satz äußern, der von Herrn Eckert zitiert worden ist. Ich bin in der Tat der Meinung, daß die Totalabwicklung der Rechtswissenschaft der DDR, die mich persönlich nicht getroffen hat, ich bin emeritiert, einen Bruch in der Rechtswissenschaftsgeschichte darstellt, den ich nicht zu legitimieren bereit bin. Und ich möchte, um auch das deutlich zu machen, sagen, daß die moralische Legitimation über die Versäumnisse, Fehler, Verbrechen der Vergangenheit, die moralische Legitimation, darüber zu sprechen, getragen werden sollte und getragen werden muß von der Berechtigung und der Legitimation, über die Dinge zu sprechen, die heute in totaler Unordnung sind. Daß wir den inneren Frieden in Deutschland nicht haben, hängt mit einer ungleich gewichteten Beurteilung der jeweiligen Taten und Untaten zusammen.

Ich möchte ein letztes Wort sagen zu eigenen Versäumnissen grundlegender Art: Ich werfe mir nicht vor, das, was da in Babelsberg gesagt worden ist, je akzeptiert zu haben. Ich bin also, um in der Parteisprache zu sprechen, marschiert bis hinauf zur Zentralen Parteikontrollkommission und es war für mich eine Schande, daß ich, als ich da oben ankam, und die Tür öffnete, genau auf die Personen traf, die auch schon auf der untersten Ebene, also drei Instanzen zuvor, das Parteiverfahren mit durchgeführt hatten. Ich werfe mir nicht vor, daß ich die Ergebnisse der Babelsberger Konferenz akzeptiert habe. Weiter möchte ich anmerken und das hat Herr Eckert zu Recht gesagt: Die Rechtswissenschaftler der DDR haben diese Babelsberger Konferenz

in ihren Ergebnissen weitgehend verinnerlicht. Und zwar ohne Zwang, von Folter schon gar nicht zu sprechen. Was ich damit sagen will, heißt, daß ich diejenigen weitgehend moralisch entlaste, aber intellektuell belaste. Was ich mir selber am meisten vorwerfe und überhaupt vorzuwerfen habe, ist ein Tun durch Nichtstun, d. h., der Versuch, immer im Rahmen eines für reformfähig gehaltenen Systems die Grenzen nicht zu überschreiten, das ist der Punkt. Diesen Punkt nie genau so sicher gehabt zu haben, ihn nie überschritten zu haben oder ganz selten überschritten zu haben oder nur unter vier oder unter sechs Augen überschritten zu haben. Man wußte ja, mit wem man sprach. Das ist in der Tat etwas, was ich mir vorzuwerfen habe und was dazu beiträgt, daß ich mich mitnichten etwa als Märtyrer oder Opfer, sondern bitte sehr als Täter, Opfer und Dulder im Doppelsinn des Wortes betrachte. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Professor Dr. Klenner. Ich erteile jetzt Herrn Prof. Dr. Karl Mollnau, ebenfalls Berlin, das Wort.

Prof. Dr. Karl Mollnau: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Als ich die Anfrage erhielt, hier auftreten zu können, habe ich keinen Moment gezögert, diese Einladung anzunehmen, wofür ich mich auch hier noch einmal bedanken möchte.

Es wird erwartet, daß ich aus der Sicht des Zeitzeugen spreche. Das ist richtig, aber kann doch nunmehr nicht mehr so erfolgen, denn seit 2 Jahren beschäftige ich mich im Rahmen eines Forschungsprojekts damit, anhand von Archivmaterialien aus dem Parteiarchiv der SED zur Geschichte der Rechtswissenschaft und zur Geschichte der Justiz zu untersuchen, was wirklich geschehen ist.

Es ist hier schon eingangs von Herrn Eckert gesagt worden, daß ich in bezug auf die Babelsberger Konferenz der Meinung gewesen sei, daß es möglich gewesen wäre, eine Reform in der DDR herbeizuführen und Zustände zu organisieren, die mit demokratischem Sozialismus oder wie man das auch immer bezeichnen will, etwas zu tun haben. Ich glaube, es ist dies von einem bestimmten Zeitpunkt an eine Illusion gewesen. Darüber will ich nicht weiter sprechen. Das ist eine Diskussionsfrage.

Nun möchte ich zu dem Gegenstand etwas sagen. Das erste, worauf ich hinweisen möchte, anknüpfend an Herrn Eckert, ist die Tatsache, daß man der Babelsberger Konferenz nicht gerecht wird, wenn man sie nur als rechtswissenschaftliches Ereignis, auch als rechtswissenschaftliches Ereignis der SED betrachtet. Ganz anders herum wird ein Schuh daraus. Diese Konferenz war ein Politikum ersten Ranges. Sie haben einiges angedeutet.

Ich will noch einiges hinzufügen. Und zwar hinzufügen unter dem Gesichtspunkt, daß diese Konferenz mit ein Angelpunkt in der Strategie und Taktik gewesen ist, die Walter Ulbricht und seine Gruppierung im Politbüro im Sekretariat und in den Parteiapparatbereichen, die ihm hörig gewesen sind,

benutzt haben, um ihr Regime der persönlichen Macht aufzurichten. Nur so kann man, glaube ich, vieles von dieser Konferenz verstehen. Und es ist hier schon erwähnt worden, die Sache im Zusammenhang mit der Schirdewan-Angelegenheit zu sehen. Das ist richtig. Aber es geht noch viel weiter. Es gibt direkte Verbindungsstücke, was den Justiz- und den Rechtswissenschaftsbereich angeht und den Vorgängen, die damals mit Max Fechner begannen. In gewissem Sinne ist die Babelsberger Konferenz auf die Verwirklichung des folgenden Ziels ausgerichtet gewesen: Die endgültige Liquidierung jeder sozialdemokratischen Auffassung von Staat und Recht innerhalb der SED.

Auf einen zweiten Gesichtspunkt möchte ich hinweisen: Den Zusammenhang zwischen der Babelsberger Staats- und Rechtskonzeption und der weiteren Staats- und rechtspraktischen Entwicklung in der DDR, insbesondere auf dem Gebiet der Gesetzgebung, vor allen Dingen des Staatsrechts und des Verfassungsrechts. Meine These ist – und ich kann sie belegen – daß die Verfassung von 1968 gewissermaßen der Höhe- und Endpunkt, modifiziert gewissermaßen, aber doch die Krönung der Umsetzung dieser Konzeption war. Allerdings muß man hierbei den vom Politbüro bestätigten zweibändigen offiziellen Kommentar hinzuziehen. Wenn ich lesen mußte, daß das Politbüro Artikel für Artikel diskutiert hat, dann habe ich mich allerdings gefragt, wo habe ich gelebt, in welchem Staat?

Und noch etwas. Es wird gesagt, daß dies eine Zeit war, in der es auch Verselbständigungsbestrebungen gegenüber der Sowjetunion gegeben hat. Ich kann es nicht beurteilen, was die Wirtschaftsreformen, das neue ökonomische System angeht, da habe ich ungenügende Kenntnisse und bin auch nicht kompetent. Aber was die Verfassung angeht, habe ich Akten gefunden, daß auf Wunsch des Politbüros das Moskauer Politbüro an der Verfassung mitgearbeitet hat. Der politische Charakter der Verfassung von 1968 und vor allen Dingen der Zusammenhang zwischen dieser Konferenz und der Ulbricht-Strategie zur Errichtung des Regimes dieser Gruppierung wird auch belegt durch die Tatsache, daß auf der Babelsberger Konferenz, die ja offiziell Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz hieß, über die Hälfte der Geladenen – so jedenfalls die Einladungsliste – gar nicht aus dem Bereich der Rechtswissenschaft kam. Das Gros kam aus den Ministerien, den Verwaltungen, den Parteiapparaten, der Armee und auch der Staatssicherheit.

Ich möchte in einer zweiten Überlegung etwas sagen zu der ideologischen Botschaft, die die Babelsberger Konferenz an die Rechtswissenschaftler übermittelt hat. Es ist ja schon viel darüber geschrieben worden. Nach meinem Dafürhalten war die Babelsberger Konferenz die bewußte Auflösung oder die Aufforderung zur Auflösung zwischen Realität, Wahrheit, Gerechtigkeit und Recht in Lehre und Forschung der juristischen Einrichtungen. Und das ist

nach meinem Dafürhalten ein bewußtes Inkaufnehmen der Wahrheitslosigkeit in der Rechtswissenschaft.

Schließlich noch einige Bemerkungen zur justizpolitischen Bedeutung bzw. zur Wechselwirkung der Babelsberger Konferenz und dessen, was justizpolitisch in der DDR geschah. Hier möchte ich vor allem zu einem Phänomen, das hohe Vervollkommnung in der DDR hatte, nämlich der Justizlenkung, Stellung nehmen. Ich stimme Herrn Eckert vollkommen zu, daß die Babelsberger Konferenz bestimmte Dogmen in der Rechtswissenschaft festgeschrieben hat, die vorher schon vorhanden waren. Insofern erbrachte sie keine neuen Ergebnisse.

Die Babelsberger Konferenz war aber auch die Verallgemeinerung einer bestimmten Praxis, die von der obersten Parteibürokratie gegenüber der Justiz praktiziert worden ist. Dieses System der Justizlenkung, das ich jetzt im Auge habe, ist ja eigentlich nur der praktische Ausdruck der hochgradig politbürokratisch rechtsinstrumentalistischen Rechtskonzeption gewesen.

Bei meinen Archivrecherchen bin ich darauf gestoßen, daß von 1949 bis zum Jahre 1963 – weiter bin ich noch nicht – insgesamt 93 mal offiziell auf der Tagesordnung des Politbüros die Behandlung von Strafsachen oder Strafsachen gestanden hat. Und ich sage das hier, weil dies ja auch gegenwärtig wenig beachtet wird. Meist wird es aufgezoogen an spektakulären Einzelfällen, die alle Empörung für sich haben. Aber ich sage das deshalb, weil hier die systemfunktionale Alltäglichkeit dieser Dinge besonders deutlich wurde, was natürlich keinem Rechtswissenschaftler, so will ich hoffen, bekanntgewesen ist. Vielleicht mit Ausnahme all jener, die in ideologischer Symbiose mit der Abteilung Staats- und Rechtsfragen gelebt haben. Und wenn ich sage, 93 mal stand das auf der Tagesordnung, dann war es natürlich nicht so, daß nur 93 Personen davon betroffen gewesen sind, sondern es ging ja manchmal um viele Verfahren und ich bin auf eines gestoßen, das war bisher das extremste: Da wurden Beschlüsse gefaßt, die 38 Personen betrafen.

Ich will es Ihnen ersparen, eine Typologie der Beschlüsse hier vorzuführen, aber eine besonders brutale Art möchte ich hier doch erwähnen. Das sind für mich jene Beschlüsse, die gewissermaßen dreigestuft abgefaßt wurden. Das geschah so: Erstens wurde die Verhängung der Todesstrafe festgelegt, zweitens die Ablehnung eines evtl. gestellten Antrages auf Begnadigung im voraus bestimmt und drittens die sofortige Vollstreckung des Todesurteils nach Ablehnung des Gnadenantrages angeordnet. Alle diese Dinge, zumindest die Mehrzahl, sind behandelt worden, also nicht nebenbei, sondern durch Vorlagen, die auch einsehbar sind, die von der Abteilung Staats- und Rechtsfragen gekommen sind bzw. von der sogenannten Justizkommission. Das sind für mich direkt praktische Auswirkungen, die auch in Babelsberg, glaube ich, vorformuliert worden sind.

Zum Schluß ein paar ganz kurze Bemerkungen zu den Auswirkungen der

Babelsberger Konferenz, zu den differenzierenden Auswirkungen auf die Rechtswissenschaftler selbst. In vielem bin ich mit Herrn Eckert einer Meinung. Aber man kann auch diese Situation, in der wir uns damals befunden haben als Rechtswissenschaftler in der DDR, nicht ganz mit heutigen Maßstäben vergleichen. Man muß sie auch an heutigen Maßstäben messen, aber man muß natürlich ebenfalls die Situation begreifen, in der man damals gestanden hat. Und es ist ja gar nicht so einfach gewesen, es bedurfte schon eines gewissen Mutes, nach der Babelsberger Konferenz irgendetwas, wenn auch nur in versteckter Form, in einem Artikel unterzubringen.

Ich hatte hier und da auch manchmal den Versuch gemacht, eine Botschaft zu übermitteln. Das hat nichts mit Widerstand zu tun. Das hat auch nichts mit einer Fundamentalkritik zu tun. Aber es ist doch für mich – und da bleibe ich bei meiner Meinung – damals der Versuch gewesen, daran mitzuwirken, eine DDR zu schaffen, die eine ganz andere ist. Eine DDR, die anknüpft an bestimmte humanistische Werte und diese verwirklicht und für Ziele eintritt, die eben für die Menschen verständlich und vernünftig gewesen wären.

Aus der heutigen Sicht ist es natürlich leicht, so zu tun, Herr Eckert hat das in seinem Referat nicht getan, als sei alles ein Konformismus gewesen. Nein, es gab auch nach der Babelsberger Konferenz Auseinandersetzungen, Richtungskämpfe. Sie waren ihrer wissenschaftlichen und politischen Natur nach aber systemimmanent, nicht systemüberwindend. Vielen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Prof. Mollnau. Ich bitte jetzt Herrn Prof. Dr. Soell, das Wort zu nehmen.

Abg. Prof. Dr. Soell (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen. Ich möchte aus der Sicht eines Historikers Bemerkungen zu den Rahmenbedingungen der Babelsberger Konferenz machen. Um eine Frage von Herrn Eckert aufzugreifen, wie labil bzw. wie stabil war das Außen, das Deutschland und das DDR-interne Umfeld?

Ich resümiere nur ganz kurz die außenpolitischen Rahmenbedingungen, weil sie mir hier allgemein bekannt erscheinen. Die Tatsache, daß die DDR seit Mitte der 50er Jahre zumindest nach außen hin durch den Vertrag vom September 1955 souverän war, daß sie integriert war im Warschauer Pakt, der im Herbst 1955 gegründet worden ist. Auch ihre Streitkräfte sind dort integriert worden. Ich erwähne das auch deshalb, weil angesichts bestimmter militarisierender Aspekte ihrer Ideologie natürlich auch der waffentechnische Fortschritt auf Seiten der Sowjetunion nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Seit der Entwicklung der Wasserstoffbombe im Sommer 1953 und der ersten Raketendrohung, die die Sowjetunion im Herbst 1956 während des Suez-Abenteuers gegen Frankreich und England ausgesprochen hat, hat die Sowjetunion weitere technologische Fortschritte gemacht. Sie hat im Herbst 1957 zum ersten Mal einen Satelliten in den Weltraum geschickt und schien ab da dem Westen technologisch einige Schritte in diesem Bereich voraus

zu sein. Daraus hat sich natürlich der Versuch entwickelt, politisches Kapital zu schlagen. Das blieb sicher nicht ohne Rückwirkung auf die psychische Gesamtverfassung des „sozialistischen Lagers“ und seine Führung. Das zu den stabileren Elementen dieses Umfeldes, soweit es sich um die internationalen Beziehungen handelt.

Was die mehr labilen Elemente angeht, muß man noch einmal zurückgreifen auf die Wirkung der Chruschtschow-Rede auf dem XX. Parteitag der KPdSU im Februar 1956 und auf diese damals beginnende erste Phase der Entstalinisierung. Hier hat es in der DDR zunächst mehr eine formale Distanzierung vom Personenkult und von den terroristischen Methoden Stalins gegeben, nicht von Stalins Ideologie und Politik.

Auf der dritten Parteikonferenz der SED im März 1956 hat Schirdewan, damals noch zweiter Mann hinter Ulbricht, die bisherigen Anschauungen bei der Würdigung Stalins einer Revision unterzogen, allerdings nur in der Überschrift, nicht im Detail, hat aber gleichzeitig gesagt, die Rolle der „kämpferprobten Führer“ dürfe nicht attackiert werden. Dadurch hat er die Kritik, die natürlich auch an Ulbricht laut geworden war, versucht zurückzudrängen.

Im Sommer 1956 hat es dann, insbesondere bei der Intelligenz, die Forderung nach freimütiger Diskussion gegeben. Das wurde dann auch bei der Sitzung des Zentralkomitees deutlich. Es hat u. a. die Forderung gegeben, die Einmischung des SED-Apparates in wissenschaftliche Fragen künftig zu verhindern und den Marxismus von stalinistischen Verfälschungen zu reinigen. Gleichzeitig wurden innerparteiliche Gegner Ulbrichts, wie Dahlem, Ackermann, Jendretzky, Elli Schmidt, rehabilitiert. Max Fechner, der frühere Justizminister, dem ja vorgeworfen worden war, konterrevolutionäre Bestrebungen unterstützt zu haben, insbesondere die Sozialdemokratisierung des Rechts, wurde wieder freigelassen. Ebenso Paul Merker.

Zum ersten Mal sind in diesem Sommer 1956 auch Probleme der Rechtsicherheit in größerem Umfang thematisiert worden. Die SED gestand ein, daß zahlreiche Urteile in der Vergangenheit im Strafmaß zu hoch gewesen seien, Verhaftungen oft übereilt erfolgt seien. Rechte der Verteidiger sollten künftig erweitert werden, Staatsorgane überprüften zahlreiche Urteile. Im Juni 1956 sind 11.000 Personen, davon 600 Sozialdemokraten, amnestiert worden. Bis Oktober 1956 waren insgesamt 21.000 Häftlinge entlassen worden.

Im Zusammenhang mit der Bewegung in Ungarn begann allerdings schon im Oktober eine neue Verhaftungswelle und gerade das Ende der Bewegung in Ungarn, die Niederschlagung des Aufstandes hatte natürlich Ulbricht und seinem Anhang erheblich Oberwasser gegeben. Vor allem gegen Studenten und Anti-Stalinistische Gruppen innerhalb der SED wurde vorgegangen.

Im Dezember 1956 wurde die Verhaftung der „staatsfeindlichen Gruppe“ um Wolfgang Harich, Steinberger und Hartwig bekanntgegeben, gegen die

dann im März 1957 ein Prozeß geführt worden ist, dem im Juli 1957 der Prozeß gegen Janka, Just, Zöge und Wolf folgte. Beide endeten mit erheblichen Zuchthausstrafen. Auf diese Weise wurde die Fehlerdiskussion, wie sie verkürzend genannt wurde, niedergewalzt.

Innerhalb des Zentralkomitees bzw. Politbüros wurde die Oppositionsgruppe um Schirdewan, Wollweber und Ziller, den sich der aus wirtschaftspolitischen Fragestellungen heraus Oelssner und Zeltner angeschlossen hatten, isoliert. Oelssner war z. B. orientiert an der Einzelbauernwirtschaft und war jedenfalls Gegner einer übereilten Kollektivierung. Diese Gruppierung ist schon im Winter 1957 entscheidend geschwächt worden und nach der Weltkonferenz der kommunistischen Parteien im November 1957, die sich sehr scharf gegen den Revisionismus, etwa von Nagy in Ungarn und anderen kommunistischen Reformgruppen in Osteuropa gewandt hat, ist diese Oppositionsgruppe in die Defensive gekommen und schließlich im Februar 1958 abgelöst worden. Schirdewan, Oelssner und Wollweber sind aus dem ZK ausgeschlossen worden. Oelssner aus dem Politbüro. Ziller hat schon im Dezember 1957 Selbstmord begangen. Die SED-Mitgliedschaft wurde darauf eingeschworen, die Schirdewan-Gruppe öffentlich zu ächten, ohne daß in irgendeiner Weise öffentlich die Position dieser Gruppe diskutiert worden war.

Schon vorher, im Dezember 1957, wurde durch ein von der Volkskammer beschlossenes Gesetz das Strafgesetzbuch ergänzt, rechtliche Instrumente zur Verfolgung politischer Gegner wurden erheblich erweitert. Bisher gab es ja wesentlich nur den Artikel 6 der Verfassung von 1949, der insbesondere Boykotthetze, ein Begriff, den die Nazis geprägt hatten, aber auch Kriegshetze, Völker-, Glaubens-, Rassenhetze, Mordhetze gegen demokratische Politiker, wie es genannt wurde, unter Strafe stellte.

Es wurden neue Tatbestände geschaffen: Staatsverrat, Spionage, Diversion, Sammlung von Nachrichten, Verbindungen zu anderen Staaten und ihren Vertretern oder Gruppen, die einen Kampf gegen die Arbeiter- und Bauernmacht führen. D.h. jede Verbindung zu nicht kommunistischen Organisationen wurde mit Gefängnisstrafe von 3 Jahren und mehr bedroht, in schweren Fällen drohte die Todesstrafe. Mit Straftatbeständen wie staatsgefährdender Propaganda und Hetze sowie Staatsverleumdung wurde selbst das Erzählen von Witzen bestraft. Ebenso wurde das Verleiten zum Verlassen der DDR unter Strafe gestellt. Das war die eine Seite.

Auf der anderen Seite muß man – wenn man die wirtschaftliche Lage der Jahre 1957/58 betrachtet, sehen, daß es zum ersten Mal so etwas wie erhebliches Wachstum in der Wirtschaft gegeben hat, soweit es die offiziellen Zahlen ausweisen. 1957 gab es ein Wirtschaftswachstum von 8 %, im ersten Halbjahr von 1958 ein Wirtschaftswachstum von 12 % und es schien so, als hätten sich größere Teile der Bevölkerung, insbesondere auch in der Arbeiterschaft, mit dem SED-Staat zu arrangieren begonnen.

Zum ersten Mal sanken in diesem ersten Halbjahr 1958, auch gemessen an den früheren Jahren, die Flüchtlingszahlen. Jedenfalls hielt diese Situation an bis in den Sommer 1958, als der 5. Parteitag beschlossen hatte, in einem sehr risikoreichen und schließlich fehlgeschlagenen Programm die Bundesrepublik bis 1961 im Pro-Kopf-Verbrauch der werktätigen Bevölkerung, im Bereich aller wichtigen Lebensmittel und Konsumgüter einzuholen und zu überholen.

Die polytechnische Schulreform, die seit 1956 im Mittelpunkt der Veränderung des Bildungswesens stand, sollte durch die sozialistische Universität ergänzt werden. Die dritte Hochschulkonferenz der SED von Ende Februar/Anfang März 1958 forderte, die wissenschaftliche Ausbildung eng mit der Praxis in Industrie und Landwirtschaft zu verbinden. Studenten sollten zu hochqualifizierten Fachleuten und bewußten Sozialisten erzogen werden. Der Anteil der Bevölkerung mit wissenschaftlicher Ausbildung begann erheblich zu wachsen. 1959/60 gab es neben 100.000 Hochschulstudenten 128.000 Fachschulstudenten. Das waren insgesamt 20 % der Jahrgänge. Auch deshalb wuchs natürlich das Interesse der SED-Führung, Parteilichkeit, d. h. Gefolgschaftstreue gegenüber der führenden Partei und ihrer Ideologie, nicht nur von Studenten, sondern auch von Hochschullehrern, den Wissenschaftlern in jedem Bereich, immer stärker einzufordern. Damit ist zunächst ein Teil des historischen Umfeldes der Babelsberger Konferenz ausreichend beleuchtet.

Aber genügt diese Frage, genügt es, auf diese Weise die Frage nach Herrschaftsintensivierung, bei teilweiser Verrechtlichung gesellschaftlicher Beziehungen so zu beantworten, daß dies als notwendiger Teil einer immanenten Entwicklung gedeutet wird? Wie steht es mit anderen Elementen?

Hier meine ich, muß man noch einmal mit großer Sorgfalt die Rede von Ulbricht lesen, die nicht nur von Polak entworfen worden ist, der sicherlich wesentlich das Material, soweit es sich auf das Rechtssystem und auf die Staatsrechtsdiskussion in diesem verengten Sinn beschränkte, ausgearbeitet hat, sondern in der natürlich die Ulbrichtschen Prägungen sehr stark gewesen sind.

Hier meine ich sogar, daß es sich nicht nur um ein zusätzliches Element handelt, sondern um ein dominierendes Moment, nämlich den deutschlandpolitischen Anspruch, der schon in der Überschrift deutlich wird. Es geht nämlich um die Staatslehre des Marxismus/Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland. Nicht nur in der DDR. Es geht zunächst im Kapitel II um die Staatsfrage in Deutschland nach 1945. Es geht dann um die DDR als den rechtmäßigen deutschen Staat. Die Bundesrepublik ist nicht souverän, ist nur eine „Agentur des Imperialismus“.

Die völkerrechtliche Anerkennung und die Möglichkeit einer Doppelherrschaft war sicher auch Beweggrund für den Vorstoß, den Ulbricht im Januar 1957 öffentlich gemacht hat und der von Grotewohl im Juni 1957 auch international vorgetragen worden ist: Der Konföderationsvorschlag. Er machte deutlich,

daß die DDR-Regierung auch hier wieder versuchte, Punkte zu machen, nachdem sie sicher war, daß die sowjetische Seite hier folgen würde, die ja 1955 nach der Genfer Konferenz durch Chruschtschow und Bulganin in Ostberlin erklärt hatte, daß von jetzt an von der Zwei-Staaten-Theorie ausgegangen werden müsse. Die Gefahr, daß die sowjetische Seite noch einmal freie Wahlen vorschlagen würde, war also beseitigt.

Was die DDR-Führung auch ein Stück sicherer machte, war das Interesse von Mitgliedern des Zweiten Kabinetts Adenauers, nämlich des CDU-Finanzministers Schaeffer, der sich in mehreren Gesprächen im Herbst 1956 und dann noch einmal zu Anfang 1957 mit Vertretern der DDR getroffen hat. Dies war sicherlich im Hinblick auf eine für sie eher günstig eingeschätzte Situation von der SED-Führung toleriert worden.

Wenn man gerade diesen Aspekt noch einmal etwas stärker beleuchtet, wird deutlich, daß auch in der Kampagne gegen den Atomtod und in der politischen Bewegung, die in der Bundesrepublik seit Sommer 1957 und vor allen Dingen im Winter und Frühjahr 1958 eingetreten war, ein Element gesehen wurde, das die SED-Führung als günstig im Sinne ihrer Vereinigungspolitik ansah. Sicherlich waren damit auch erhebliche Illusionen verbunden, aber dies muß man mit einbeziehen, wenn man ihre Wahrnehmung um diese Zeit wirklich realistisch beschreiben will.

Weil dies so war, kann man nicht einfach nur von weiterer Herrschaftssicherung sprechen oder von einer Benutzung des Staatsrechts bzw. des Rechtssystems insgesamt als Instrument der sozialen Umgestaltung durch qualifizierte Staatsfunktionäre.

Vielmehr soll drittes und zentrales Element immer sein der Anspruch auf ein vereintes Deutschland, das kommunistisch geprägt werden sollte. Deswegen war Ulbricht ja auch in seiner Einführungsrede so rabiät gegen die nur formale Behandlung der Volkskammer als Machtorgan und stellte dem die Berücksichtigung der führenden Rolle der SED und der Leitideologie des Marxismus-Leninismus gegenüber.

Man muß wissen, daß in der DDR-Verfassung von 1949 eben diese führende Rolle der SED noch nicht enthalten war, sondern erst in die Verfassung von 1968 aufgenommen worden ist. Das galt auch für die begleitende Rolle des Demokratischen Blocks bzw. der Nationalen Front. D.h., die SED konnte sich nicht in jeder Phase einer künftigen Bewegung in Richtung auf Wiedervereinigung der Blockparteien gewiß sein, obwohl diese Blockparteien jedes Jahr auf ihren Parteitag und in sonstigen Erklärungen ihre Ergebenheit gegenüber der SED und ihrer Ideologie beteuert hatten. Deshalb auch in Ulbrichts Rede die strikte Verurteilung jener Tendenzen, ein eigenständiges Verwaltungsrecht zu etablieren.

Ganz klar, die Betonung der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung, die Verwaltungstätigkeit als unmittelbar staatliche Tätigkeit, also als unmit-

telbare politische Herrschaftsausübung, wurde von ihm betont. Insoweit kam von ihm während dieser Konferenz auch in Zwischenrufen immer wieder die denunziatorische Anklage gegen Klenner und andere, die Anleihen bei ausländischen Revisionisten gemacht hätten, direkt dann der Vorwurf, Sympathisant von Nagy zu sein, der ja wenige Wochen vorher umgebracht worden war und auch der dann von mehreren Konferenzteilnehmern geäußerte Vorwurf des Vertretens von Spontaneität. Dahinter steckte natürlich ein besonderer Vorwurf, der des Luxemburgismus. Das wurde öffentlich so nicht ausgesprochen, weil natürlich Rosa Luxemburg als Märtyrerin des Sozialismus galt, die man nicht direkt angriff, aber jeder wußte, wenn der Begriff Spontaneität fiel, dann war klar, daß damit natürlich die Furcht vor spontanen Bewegungen der Arbeiterschaft, die sich möglicherweise sogar gegen die führende Rolle der Partei wenden wird, gemeint war. Und daneben auch der Vorwurf des Kosmopolitismus, also Vorwürfe, die gegen Slansky und andere in der Tschechoslowakei, in Ungarn erhoben worden sind.

Ich komme zu meinen Schlußbemerkungen. Die Überwindung der bürgerlichen, d. h. rechtsstaatlichen Überzeugung, Staats- und Rechtswissenschaft als Mittel zum Zweck, wobei die Zwecke eben nicht nur Herrschaftssicherung waren und Herrschaftsintensivierung, sondern in längerer Perspektive eben auch die Chance der Ausdehnung der Herrschaft auf ganz Deutschland, das war im Grunde das Hauptziel dieser Konferenz, soweit sie sich bei Ulbricht artikuliert hat. Der Hauptvorwurf an die kritisierten Rechtswissenschaftler konzentrierte sich auf die Machtfrage, die in ihrer Dreifaltigkeit zu erkennen war: Herrschaftssicherung, Herrschaftsintensivierung und Herrschaftsausdehnung.

Zum Ende noch ein Zitat aus dem Schlußwort von Ulbricht, worin dies noch einmal deutlich wird: „Einer der Gründe, warum bei manchen Genossen Staats- und Rechtswissenschaftlern Unklarheiten bestanden, warum sie so stark unter den Einfluß der bürgerlichen Ideologien, der bürgerlichen Jurisprudenz gekommen sind, hängt mit den Fragen der Perspektive der Entwicklung in Deutschland zusammen. Es ist kein Zufall, daß zu der Zeit, in der Unklarheiten über die weitere Entwicklung in Deutschland vorhanden waren, wir bestimmte Fragen nicht bis zu Ende beantwortet haben, manche Leute so spekulierten: Was wird das für ein Deutschland sein, das später einmal zustande kommt? Als wir im Jahre 1952 (wir, das war die Sowjetunion) den Vorschlag über den Abschluß eines Friedensvertrages und die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen machten, zogen eine Reihe Staats- und Rechtswissenschaftler die formale Schlußfolgerung, daß das einige Deutschland ein bürgerliches Deutschland sein werde. Das war aber eine falsche Rechnung.“ Und am Schluß sagt er noch einmal: „Wir können doch nicht erwarten, daß ein Mittelbauer in die LPG eintritt“ (und es begann ja dann ab 1958/59 immer stärker die Kampagne,

es waren damals noch 2/3 Einzelbauern) „wenn er nicht weiß, ob er ein kapitalistisches oder ein sozialistisches Deutschland erleben wird.“

Er stellt dort die Frage nach der Perspektive als erste Frage. Mit diesem Aspekt wollte ich das, was die Vorredner gesagt haben, ergänzen. Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herr Kollege Soell, herzlichen Dank für Ihre zusätzlichen Informationen. Wir kommen jetzt zur Frage-, Anhörungs- und Diskussionsrunde. Es gibt erste Meldungen dazu und in Abstimmung haben wir geklärt, daß Herr Professor Schroeder diese Runde leitet. Bitte, Herr Professor.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine Damen und Herren, ich hoffe, daß wir Ihnen mit diesem Programm gezeigt haben, welcher Sprengstoff in der Babelsberger Konferenz steckt. Es war sehr vorteilhaft, daß diese Darstellung nicht konform und langweilig verlief, sondern daß sich durchaus schon handfeste Widersprüche gezeigt haben. Ich nehme an, daß das in der Diskussion sich auch noch weiterentwickeln wird. Die Diskussion steht, wie Sie wissen, an sich nur Mitgliedern der Enquete-Kommission offen. Wir haben uns aber dazu entschlossen, ausnahmsweise Herrn Heuer Gelegenheit zu einer Darstellung seiner Sicht der Ereignisse zu geben, weil er gewissermaßen Zeitzeuge war. Darf ich Sie bitten, die Diskussion mit Ihrem Beitrag zu eröffnen.

Prof. Dr. Uwe-Jens Heuer, MdB: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, liebe Gäste, liebe Freunde. Ich befinde mich in einer besonderen Situation. Es gab Irritationen, wenn ich so sagen möchte, aber die Frage, an welcher Stelle ich eingeordnet werde, ist für mich nicht bedeutsam. Ich spreche auch und wie Herr Klenner als Zeitzeuge.

Ich teile die Auffassung, daß man die Dinge im Zusammenhang mit dem XX. Parteitag sehen muß. Er war damals für mich und für viele meiner Generation eine wirkliche geistige Wende. Übrigens muß ich Herrn Eckert insofern korrigieren: Wir wurden informiert, es wurde uns das berühmte Referat von Chruschtschow vorgelesen. Allerdings muß ich auch sagen, daß ich meine Mitschrift des Referates im Jahre 1958 vernichtet habe.

Und zwar in einem Gefühl für die damalige Atmosphäre. Nein, Sie müssen nicht lachen. Das war eine ernste Situation. Wir empfanden diese Ereignisse als sehr bedrohlich, die 1958 heraufzogen. Ich kann mich auch nur deshalb daran erinnern, weil ich damals diese Mitschrift vernichtet habe. Bei aller Erschütterung durch die aufgedeckten Verbrechen war für mich und auch für viele andere die Hauptfrage, die Möglichkeit, jetzt Tabus zu überwinden, ungehindert über die Probleme unserer Gesellschaft nachzudenken und zu sprechen. Damals habe ich diese Diskussion ohne unmittelbare politische Absichten und auch ohne Einsichten in die politischen Gefahren, die dieser

Diskussion inne wohnte geführt. Ich habe das nicht vorher geahnt, und sicherlich in vielen Situationen unreif und unüberlegt gehandelt.

Vieles habe ich einfach nur diskutiert und war mir über die Gefahr, in der wir damit schwebten, eigentlich nicht im klaren. Das setzte ein mit der Kampfansage an den Revisionismus in der Wirtschaftswissenschaft bei Fritz Behrens und Arne Benary. Es wurde dann im Grunde an allen Wissenschaften exekutiert und an der Rechtswissenschaft eben auf der Babelsberger Konferenz. Hauptgegner war dabei Hermann Klenner, der mit mir demselben Institut der Humboldt-Universität angehörte. In Vorbereitung dieser Konferenz gab es dann mit mir eine Auseinandersetzung mit meiner Dissertation über das Preußische Allgemeine Landrecht, wobei mir absurderweise vorgeworfen wurde, ich hätte die Position des preußischen Adels bezogen und damit den Boden der marxistischen Parteilichkeit verlassen. Es war absurd. Ich war mir aber immer noch nicht genau im klaren darüber, was eigentlich gespielt wurde zu diesem Zeitpunkt.

Die Auseinandersetzungen wurden immer bedrohlicher, ich durfte, wie auch Hermann Klenner und Gräfrath an der Konferenz nicht teilnehmen. Ich muß offen sagen, ich bin zufrieden, daß ich an dieser Konferenz nicht teilgenommen habe, weil ich nicht weiß, wie ich mich da verhalten hätte. Unter einem solchen ideologischen Druck in einer solchen Situation. Insofern habe ich da doch, wie manchmal in meinem Leben, Glück gehabt.

Was damals zunächst wie eine Auseinandersetzung mit dem Positivismus aussah, lief plötzlich auf eine Negierung der Spezifik des Rechts hinaus. Der rechtswissenschaftliche Urheber dieser Konzeption war Karl Polak und sein Hauptgegner Hermann Klenner wurde konsequent einer parteischädigenden und feindlichen Linie bezichtigt, während Gräfrath und ich mit ihm zu einer Gruppe zusammengefügt worden bin.

Aus meiner heutigen Sicht geschah das, um deren Gefährlichkeit herauszustellen. Die Gruppe war sozusagen eine Nachfraktion, eine Vorform der Fraktion, und damit doch eine gefährliche Charakterisierung. In der Parteigruppe sagte damals jemand, daß wir drei eine Gruppe seien. In dem Zusammenhang möchte er mitteilen, daß die Gruppe verhaftet worden sei. Also, es waren schon wirklich bedrohliche Dinge. Auch für unser eigenes Verständnis. Das Verständnis dafür zu wecken, wäre mir wichtig.

Mein Vater war damals Justitiar im Ministerium Handel und Versorgung und er hat dort gesprochen und sich positiv auf Bönninger und Such bezogen, das ist im Protokoll nachzulesen. Auch das war möglich. Die Rechtswissenschaftler waren damals wohl zum ersten Mal in dieser Härte mit einem solchen Konflikt konfrontiert worden. Ich selbst habe damals diesen Konflikt nicht als Ausdruck eines grundlegenden Widerspruchs angesehen und wollte subjektiv von mir aus Übereinstimmung wieder herstellen.

Ich war dann am staatlichen Vertragsgericht zur Erziehung in der Praxis,

was mir nicht schlecht bekommen ist. Nur die Art und Weise war natürlich für mich bedrückend, aber das Ergebnis, zwei Jahre in der Praxis zu sein, konnte für einen Wissenschaftler nur gut sein. Ich habe mich dort auf dieser Grundlage stark mit ökonomischen Fragen beschäftigt und wurde dann einer der juristischen Verfechter des neuen ökonomischen Systems.

Nun muß man auch wieder sehen, daß dieses neue ökonomische System von Walter Ulbricht initiiert worden ist und politisch getragen worden ist. Ich meine also, wenn man an einem Gesamtbild von Walter Ulbricht arbeitet, was ich nicht tue, aber was sicherlich Leute tun und was vernünftig wäre, muß man sehen, daß er ein durchgreifendes Konzept der Änderung der DDR zu diesem Zeitpunkt aktiv vertreten hat. Ein Konzept, das mit der Polak'schen Konstruktion nicht vereinbar war. Er hat, glaube ich, damals das aus dem einen Grund getan, und das andere dann aus einem anderen Grund. Aber beide Male aus politischen, nicht aus wissenschaftlichen Gründen. Es war keineswegs, daß Polak ihn beeinflusst hat, aber jetzt hat er eine andere Konzeption gemacht, die erhebliche Konsequenzen für die Wissenschaft haben mußte. Ich meine auch, das hat hier Herr Eckert schon gesagt, daß mit dieser Konzeption des neuen ökonomischen Systems und ihren juristischen Konsequenzen, und sie mußte juristische Konsequenzen haben, die Polak'sche Konzeption als theoretische Konzeption beseitigt war.

Allerdings ist dieses System, das neue ökonomische System, im Grunde beerdigt worden mit dem Einmarsch in die CSSR 1968. Das ist dann schon deutlich geworden. Damit war wahrscheinlich wirklich die Chance endgültig vergeben, eine dynamische konkurrenzfähige DDR-Wirtschaft zu erreichen. Ich meine, eine der Ursachen war sicher dafür, daß man davon ausging, daß man nicht die politischen Konsequenzen dieses neuen ökonomischen Systems, die politischen, juristischen, demokratischen Konsequenzen wollte.

Ich habe damals ein Buch geschrieben „Demokratie und Recht im neuen ökonomischen System“ und ich ging davon aus, daß ohne gravierende juristische und politische Konsequenzen eine andere Art von Wirtschaftsleitung nicht möglich war, weil die Wirtschaft ja auf staatlichem Eigentum beruhte. Das war die Konzeption. Diese Konzeption war dann im Prinzip erledigt. Ich habe dann versucht, auf theoretischem Feld die Auseinandersetzung weiterzuführen und meine, daß ich sozusagen durch die Entwicklung stärker zur prinzipiellen Auseinandersetzung gezwungen wurde. Ich habe mich dann mit Fragen der Demokratie beschäftigt, als prinzipielle Fragestellung, und habe in der Akademie einen Vortrag „Überlegungen zur sozialistischen Demokratie“ gehalten und eine meiner Grundaufgaben gesehen in der Auseinandersetzung mit den Konzeptionen von Polak, weil ich meinte, daß diese Konzeption theoretisch das Haupthindernis war für eine Reform des Sozialismus.

Um die Situation an einem Punkt darzustellen: Wir haben 1986 eine Diskussion geführt über die Konzeption Karl Polaks in einer Gedenksitzung

der Klasse der Akademie der Wissenschaften zu seinem 80. Geburtstag. In dem Eingangsreferat von Popp und Weißig wurden die Positionen von Karl Polak noch einmal grundsätzlich verteidigt. Die anderen Teilnehmer dieser Diskussion, Karl-Heinz Schönburg, Karl-Heinz Röder und auch Karl Mollnau, haben sich aber alle entschieden gegen diese Auffassung gewandt. Wir haben diese Position prinzipiell angegriffen im Rahmen der Klasse, das war keine öffentliche Diskussion, aber das zeigt, daß uns die Notwendigkeit einer prinzipiellen Auseinandersetzung mit dieser Konzeption schon klar war. Ich habe dann meine Auseinandersetzung mit dieser Position geführt im Rahmen meines Buches „Marxismus und Demokratie“, das 1987 öffentlich erfolgreich verteidigt wurde und das im Oktober 1989 erschienen ist. Die Position der Verfechter des Bestehenden war nicht mehr so stark, das Erscheinen dieses Buches zu verhindern. Nicht zuletzt dank des Mutes der Verantwortlichen im Staatsverlag der DDR, der Nomos-Verlags-Gesellschaft Baden-Baden, die zum gleichen Zeitpunkt eine bundesdeutsche Lizenzausgabe mit einem Vorwort von Werner Maihofer herausbrachte.

Ich möchte darauf hinweisen, um klar zumachen, daß eine Kritik an Babelsberg oder Polak in der DDR möglich war. Daß dieses Buch nun unmittelbar vor dem Untergang der DDR erschien, ist nicht meine Schuld. Aber es ist vor dem Untergang erschienen und darüber bin ich nicht unglücklich, wieweil es Wirkungen dann nicht mehr ausgelöst hat, sondern nur noch hier in dieser Enquete-Kommission vorgezeigt werden kann.

Die eigentliche Tragik lag für mich darin, daß ich ein Buch geschrieben und publiziert habe, das in meinen Augen helfen sollte, ein entscheidendes theoretisches Bollwerk des Bestehenden zu stürzen und damit den Weg zu einem reformierten Sozialismus zu unterstützen, daß aber kurz nach Erscheinen des Buches dieses System gestürzt war. Wobei ich auch sagen muß, daß für mich wie für viele andere immer die Befürchtung eine Rolle gespielt hatte, wie weit dürfen und können Reformen in der DDR gehen, ohne sie zu gefährden. Das hat für uns alle immer eine Rolle gespielt. Ich habe versucht, Ihnen das hier kurz zu skizzieren und mir ging es dabei um zwei Dinge, die ich abschließend noch einmal zusammenfassen möchte:

Das erste ist: Ich meine, daß die Babelsberger Konferenz unzweifelhaft ein bedeutsamer Wendepunkt zum Schlechteren war, aber nicht die zwangsläufige Folge schlechten Beginns. Sie hat auch nicht, da stimme ich Herrn Eckert durchaus zu, ein für allemal die Gestalt der Rechtswissenschaft der DDR bestimmt. Es hat in der DDR immer wieder Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Konzeptionen gegeben. Ich meine, daß die Geschichte des Rechts- und der Rechtswissenschaft der DDR wie wohl alle Geschichte nur als Kampf verschiedener Tendenzen und Kräfte zu erfassen ist.

Ich möchte kritisieren an der Darstellung von Herrn Eckert, daß er – wenn ich ihn recht verstanden habe – im Grunde sagt, weil keine Fundamentalkritik

geübt worden ist, weil die Grenzen des Systems nicht überschritten worden sind, sei es nur Kritik an Randerscheinungen gewesen. Ich halte diese Alternative nicht für richtig. Ich bin der Meinung, daß es schon prinzipielle Kritik gab, die zwar keine Kritik am System war, die aber doch nicht nur Kritik an Randerscheinungen war. Ich würde sagen, daß es in diesem Gesamttraumkomplex hier sehr viel auch prinzipielle Kritik gibt, die nicht Kritik am System ist. Das möchte ich doch sagen. Auch der Konflikt der beiden großen Parteien ist ja keine Kritik am System, aber doch wohl nicht nur Kritik an Randerscheinungen, ich hoffe das jedenfalls. D.h. also, ich würde versuchen, doch noch eine andere Position einzunehmen als diese beiden: Entweder Kritik an Randerscheinungen oder Fundamentalkritik.

Insofern möchte ich noch eins zu diesem ersten Punkt zu bedenken geben: Ist es richtig zu sagen, daß es nur um Nuancen ging? Das habe ich damit bestritten. Ich möchte nur noch auf eines aufmerksam machen: In einem so stark ideologisch geprägten System, wie es die DDR war, wie in jedem ideologisch geprägten System, kann die Nuance gefährlich sein, d. h., in einem ideologisch stark geprägten Wort kann die Kritik an Worten, an einzelnen Worten bei Auseinandersetzungen eine große Bedeutung haben. Ich meine, daß es wichtig wäre, sich darüber zu verständigen, daß die theoretischen Diskussionen, die sich in der DDR gewissermaßen wellenförmig vollzogen haben, von politischen Umschwüngen befördert und abgebrochen wurden.

Und nun noch zur zweiten Bemerkung, die ich machen möchte, sozusagen methodischer Art. Ich glaube, daß es wichtig ist und daß es auch diese Debatte zeigt, Staat und Gesellschaft in der DDR genauer zu unterscheiden. Sigrid Meuschel hat in ihrem, nach meiner Ansicht sehr interessanten Buch, „Legitimation und Parteierrschaft in der DDR“ von der klassenlosen Gesellschaft gesprochen. Nicht unbedingt mit Sympathie, aber doch als Begriff, und ich glaube, daß man methodisch bei der Auseinandersetzung mit der DDR nicht erfolgreich sein kann, wenn man Staat und Gesellschaft total identifiziert. Etwas, was die DDR-Führung in gewisser Weise gewollt hat, aber man muß das nicht umdrehen, und seinerseits wieder auch so praktizieren.

Ich habe den Eindruck, daß man in den 50er Jahren vielleicht mit Recht angenommen hatte, daß die einfache Beseitigung des Staates die alte Gesellschaft wieder zum Vorschein bringen würde und daß dann alles wieder wie vorher sein würde. Das wäre damals vielleicht auch so gelaufen.

Jetzt hat sich nach 1990 gezeigt, daß das Wegräumen des Staates diesen Erfolg nicht erzielt hat, sondern daß es tatsächlich eine DDR-Gesellschaft gegeben hat. Das wird besonders deutlich am Beispiel der Schriftsteller und führt jetzt zu gewissen Verwunderungen, beispielsweise über die jetzigen Positionen von Schriftstellern wie etwa Christoph Hein. Es wäre ein wichtiger, methodischer Schlüssel, wenn man DDR-Gesellschaft und Staat nicht unbedingt einander entgegengesetzt, aber wenn man sie trennt und das wäre – das soll das letzte

sein – auch für das Verständnis des Rechts wichtig. Weil das Recht der DDR nicht nur als Instrument des Staates gesehen werden sollte, was es natürlich war, sondern auch beeinflusst wurde von der Gesellschaft, wie sie war. Und daß viele Dinge, die positiv an diesem Recht empfunden werden, damit zusammenhängen, z. B. wie die größere Verständlichkeit der Rechtsnormen, die Bürgernähe, die Fragen der Rechtsauskunft, Fragen der Schiedskommission, also der gesellschaftlichen Gerichte, das alles hängt mit der anderen Gesellschaft zusammen, nicht unbedingt mit Intentionen des Staates, d. h., dieses Recht muß von Staat und Gesellschaft her betrachtet werden.

Jetzt nun tatsächlich das letzte Wort: Ich bin hier nicht hergekommen, weil ich unbedingt sagen wollte, ich war Opfer. Ich halte es auch für falsch, alle Menschen der DDR in Opfer und Täter einzuteilen. Worum es mir ging und weshalb ich darum gebeten habe, hier reden zu können, war zum Verständnis der DDR und in diesem Falle der DDR-Rechtswissenschaft beizutragen. Um hierbei zu helfen, weil ich meine, daß Aufarbeitung der Geschichte im Grunde heißen muß „sich erinnern“. Ich glaube, daß es da wichtig ist, die zu hören, die im Land gelebt haben. Ich halte jede Diskussion, die möglich ist, und jede Diskussion auch und gerade zwischen Wissenschaftlern für unabdingbar und für wünschenswert. Ich danke für die Aufmerksamkeit. (Beifall)

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Danke schön, Herr Heuer, für Ihren Beitrag, in dem Sie weit ausgeholt haben und ihre wissenschaftliche Biographie dargestellt haben. Aber sicherlich ist Ihre wissenschaftliche Biographie doch sehr stark mit der Babelsberger Konferenz verbunden. Wir steigen nun in die Diskussion ein und ich möchte Sie bitten, sich möglichst kurz zu fassen, weil wir vereinbarungsgemäß um kurz nach dreizehn Uhr diese Sitzung abschließen wollen. Es liegen schon einige Wortmeldungen vor. Ich darf sofort dazu übergehen. Herr Wolf bitte.

Sv. Prof. Dr. Herbert Wolf: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich darf daran erinnern, daß wir dieses Thema gewählt haben, um die Problematik Recht und Rechtswissenschaft, Rechtsentwicklung in der DDR im Zusammenhang zu sehen mit dem Gesamtsystem. Hier ist eben, das ist jetzt schon deutlich geworden in der heutigen Anhörung, was die Rechtswissenschaft angeht, die Babelsberger Konferenz ein gewisser Einschnitt.

Was mich jetzt bewegt und weshalb ich mich zu Wort gemeldet habe ist, daß wir bitte nicht den Zusammenhang zur Gesamtetappe oder besser gesagt zum Gesamtproblem außer acht lassen. Ich glaube nicht, daß es so sehr entscheidend ist und daß wir das heute lösen können, ob die auf dieser Konferenz Verurteilten eine fertige Konzeption zu einem anderen, vielleicht besseren Sozialismus aus rechtlicher Sicht gehabt haben, oder wie gesagt wurde, ob es sich vielleicht nicht doch nur um Streit innerhalb ein und desselben Lagers, Nuancen usw. gehandelt hat. Denn wenn wir die Gesamtzeit,

damals ab 1956 mit dem XX. Parteitag der KPdSU und der Kritik an Stalins Verbrechen sehen, dann ist eigentlich die gesamte folgende Zeit bestimmt durch den Kampf – wenn man so will – zweier Richtungen. Das hat ja zu einer generellen Krisensituation in den Parteien und Systemen des gesamten sowjetischen Lagers geführt. Es gab definitive Krisen, wie sie sich z. B. in Ungarn, Polen usw. manifestierten, aber es gab vor allem und verbreitet Krisen in ideologischer Hinsicht.

Hier halte ich folgendes für wichtig, auch anknüpfend an eine Bemerkung, die Herr Heuer soeben gemacht hat: Es war generell so, daß eine ganz bestimmte etablierte Strömung innerhalb des Machtsystems davon ausging, schon im Embryonalzustand bestimmte abweichende Positionen zu fassen. Das war und ist rundum gegangen. Das war bei den Historikern, beginnend bei Markov so, bei den Ökonomen Behrens, Benary schon genannt, Bloch in der Philosophie, Havemann, Harich und eben auch Klenner und andere in der Rechtswissenschaft. Diese, wenn man so will, Revisionistenjagd wurde z.T. auch an den Haaren herbeigezogen. Meiner Meinung nach ist es wichtig, diese Prozesse innerhalb des „Vorfeldes“ zu erkennen. Natürlich waren die Betroffenen alles Leute (oder beinahe alles Leute) die auf dem Boden des Sozialismus stehend etwas anderes wollten als den Kapitalismus. Insofern ist es schon richtig, zwischen ihren Positionen nur „Nuancen“ zu sehen. Aber bitteschön, wenn Sie so wollen, für einen Nicht-Obstesser sind Holzäpfel gegenüber Pfirsichen und Aprikosen auch nur unterschiedliche Nuancen von Obst. Ob für diese Positionen in dieser Phase eine Chance oder keine Chance bestand, ist heute irrelevant, es war auf jeden Fall ein Kampf der Ideen.

Wenn wir das begreifen wollen, ist nach meiner Auffassung zu dem Kampf der Ideen die Substanz und die Erscheinung, wie sie sich damals manifestierte, ebenso zu unterscheiden wie auch, daß er überhaupt auf den verschiedenen Gebieten unterschiedlich zum Zuge kam. Er stellte sich auf dem Gebiete des Rechts auch in völlig anderer Weise dar, als dann ab 1963, was die DDR angeht, auf dem Gebiet der Ökonomie und auf anderen Gebieten. Und auf dem Gebiet der Kultur war es ab Ende 1965 sowieso Essig mit neuen Ideen und Wegen. Man kann also von einem unter der Oberfläche stattfindenden Kampf sprechen. Einerseits Leute, die sagten: „Es muß doch möglich sein, auf der gegebenen Basis dennoch etwas auf die Beine zu stellen“ und andererseits solchen, die entweder überhaupt keine Probleme sahen, speziell nicht, daß Stalin und sein System gescheitert waren oder aber meinten: „Man muß das System nur etwas entgröbern, ein bißchen verfeinert aufmachen“.

Woran ich also erinnern möchte, ist, daß es vielleicht nicht so sehr entscheidend für unsere Kommission ist festzustellen, welche Positionen nun welche Aussicht auf Erfolg hatten. Das soll man wissenschaftlich klären. Aber der Sache nach ist es wichtig, um die Mechanismen und inneren Widersprüche zu begreifen, das Verhalten der Menschen in diesem System innerer Widersprüche

diese, ich nenne es immer Wegscheidessituation, zwischen 1956 und 1968 zur Kenntnis zu nehmen. Danke schön.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Danke schön, Herr Wolf. Es liegen noch eine Reihe von Wortmeldungen vor. Darf ich um Ihr Einverständnis bitten, daß wir uns zunächst in einem ersten Durchgang auf drei Minuten beschränken. Wenn noch Zeit übrig bleibt, können dieselben, die sich jetzt zu Wort gemeldet haben, dann noch weitere Argumente vorgetragen. Herr Keller, Sie sind der nächste.

Abg. Dr. Keller (PDS/LL): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Klenner. Ich habe das immer in der Literatur so verstanden, daß viele, die darüber geschrieben haben, in den XX. Parteitag, auch wenn sie nicht umfassend informiert worden sind, eine wahnsinnige Hoffnung gesetzt haben. Wenn man das jetzt chronologisch sieht, kam es 1956 zu Auseinandersetzungen mit Mitgliedern des Politbüros, 1957 zu strafrechtlichen Prozessen gegen Wissenschaftler, Künstler, die eine andere Auffassung hatten, 1958 fand die Babelsberger Konferenz statt, 1959 die Bitterfelder Konferenz, wo es ja im Prinzip, was wir ja leider letztes Mal nicht so ausdiskutieren konnten, um die Ablösung der Berufskunst und ihre Ersetzung durch die Volkskunst ging.

Diejenigen, die damals in diesen Prozessen gestanden haben, haben die das begriffen als eine konsequente, schrittweise Abkehr von den Positionen des XX. Parteitages oder ist das den Zeitzeugen gar nicht so bewußt gewesen, weil sie ja sozusagen nur mit einem Gebiet beschäftigt gewesen sind?

Zweitens möchte ich auf ein interessantes Phänomen hinweisen, was mir immer deutlicher wird, seitdem wir hier zusammen sind. Das ist die Frage, daß es entweder einen organisierten oder nichtorganisierten Mechanismus der Reintegration gegeben haben muß: Wir haben in der Berliner Anhörung von einer jungen Frau gehört, die einen Republikfluchtversuch unternommen hat, verurteilt worden ist und anschließend Außenwirtschaft studiert hat. Wir haben von einem Zeitzeugen gehört, daß er aus der SED ausgetreten ist, einen Antrag gestellt hat, die DDR zu verlassen und danach als 3. Handelsattachée an die Botschaft nach Moskau gegangen ist. Wir haben in der letzten Anhörung gehört, ich mache einmal einen großen Sprung, daß Günther Feist 1963 im Prinzip von fast allen Verantwortungen entbunden wurde und 1964 das Angebot bekam, Generaldirektor der Nationalgalerien zu werden. Wir haben es bei der heutigen Anhörung mit Wissenschaftlern zu tun, die entbunden wurden oder die in ihrem wissenschaftlichen Wirken begrenzt wurden, aber einige Jahre später auf ganz eigenartige Weise wieder in die Wissenschaft integriert sind. Mich beschäftigt das Problem, das ist heute nicht Gegenstand, das können wir heute nicht ausdiskutieren: Ist das eine gezielte Politik gewesen oder basiert das nur auf Zufälligkeiten, die zusammenkommen? Ich glaube, wenn wir über Personalpolitik oder Kaderentwicklung sprechen, daß wir auf dieses Problem noch einmal zurückkommen sollten.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Zweifellos ein wichtiger Gesichtspunkt, den wir uns für unsere weiteren Beratungen vormerken sollten. Frau von Renesse, bitte schön.

Abg. Frau von Renesse (SPD): Ich muß gestehen, daß ich nach dem heutigen Vormittag noch nicht viel klüger bin, als ich es vorher war. Und das war nicht viel. Ich hätte gerne eine Menge Wissen heute eingesogen, weil die Babelsberger Konferenz ein Merkpunkt zu sein scheint. Das ist hier ja auch bestätigt worden. Ich weiß aber nicht, warum. Oder nur sehr vage. Nicht mehr als vorher. Ich habe folgende Alternativen: Zunächst einmal möchte ich folgendes sagen: Daß Zeitzeugen eine sehr subjektive Sicht haben, davon gehe ich aus, das kennt man, das ist das Problem aller Zeugen auf der ganzen Welt.

Ich hätte sehr gerne im Vortrag von Herrn Eckert, den Vorwurf kann ich Ihnen leider nicht ersparen, daß mir das gefehlt hat, nicht nur Urteile gehört mit der Aufforderung, sie nachzuvollziehen und sie sich zu eigen zu machen, sondern auch sozusagen Körper für dieses Urteil, mehr Inhalt, der mir ermöglicht zu sagen: Ja, das ist ein richtiges Urteil, das mache ich mir zu eigen. Ich weiß nämlich aus Ihrem Vortrag und da hätte ich eigentlich am meisten erwartet, furchtbar wenig darüber, worum eigentlich gestritten wurde. Es gibt einen einzigen Satz, ich habe es noch einmal nachgelesen, daß es um Marginalien gegangen sei. Ich weiß nicht, welche Marginalien. Ich weiß auch nicht, ob es Marginalien auch in meinen Augen sein würden. Das Urteil ist eines, das hier so steht. Ich hätte das gerne gewußt und hätte es gerne nachvollzogen, wenn es zutrifft. Außerdem hätte ich gerne gewußt, ob diese Marginalien einen Vorwand dargestellt haben.

Ich hätte aber gerne gewußt, ob es sich um Marginalien handelte, und dafür sprach das, was Herr Klenner erzählt hat, wo also eigentlich Dinge, die man auch gesagt hatte, zum Gegenstand der Maßregelung gemacht wurden, wenn man eigentlich ein sehr viel weiteres wissenschaftliches Oeuvre meinte, das man aber gar nicht zur Sprache brachte.

Ich hätte gerne gewußt, was es für Diskussionslinien bei dieser Sache gab. Ob es da wirklich nur um irgendwelche Wörter oder Vokabeln gegangen ist oder um Inhalte, die hinter Marginalien standen. Ich hätte gerne gewußt, auch das ist bei Herrn Klenner aufgetaucht, aber auch bei Herrn Mollnau, ob es wirklich um so wichtige Dinge gegangen ist, und das wären in meinen Augen zentrale Fragen, nämlich um das Vorhandensein subjektiver öffentlicher Rechte. Das ist die Kardinalfrage des Rechtsstaats, keine Marginalie. Ist das diskutiert worden oder hat man das ausgespart?

Ich hätte gerne gewußt, ob man gekämpft hat um eine Art von strafprozessualer Grundlinie. Ob es darum gegangen ist, daß Verdacht wichtiger als Beweis ist. Ich hätte gerne gewußt: Was hofften die Gemaßregelten, was waren ihre Hoffnungen inhaltlich, nicht: Warum hofften sie, sondern, was hofften sie für

die Entwicklung? Wie konturiert war zum damaligen Zeitpunkt, hier greife ich das auf, was Sie über den Embryonalzustand gesagt haben, wie konturiert waren diese Hoffnungen und dann auch ganz zentral nicht nur: Was wollte die Partei, sondern auch was befürchtete sie von den Dissidenten, die sie vielleicht zu Dissidenten machte? Welche Linien sah sie gezogen über das hinaus, was vielleicht schon oder erst noch gedruckt war, aber vielleicht hätte morgen gedruckt werden können nach Auffassung der Partei?

Ich hätte also gerne gewußt, gerade um die Legenden, die von welchen Seiten auch immer um die Babelsberger Konferenz gewoben werden – die einen stilisieren sie zu dem demokratischen Ereignis hoch, die anderen sagen, es war nichts – aber das hätte ich gerne selbst beurteilt, was nun davon zutrifft. Ich muß gestehen, ich kann das nach dem heutigen Tage nicht und ich fürchte, selbst wenn ich die Protokolle läse, gäbe es Schwierigkeiten für mich als „Wessi“, ich benutze dieses Wort noch einmal, die ich nie überbrücken kann, ohne kundige Anleitung. Wenn ich so eine Ulbricht-Rede lese, auch das Zitat, wenn mir das nicht erläutert wird, verstehe ich es nicht, obwohl es Deutsch ist, wenn dann von den gewissen Kreisen und den Machenschaften und all diesem Kram die Rede ist, dann ist das für mich unzugänglich, weil ich in meiner Sprache dieses spezielle Deutsch nicht begreife, ohne daß mir jemand hilft. Das hätte ich gerne gehabt. Ich habe es vermißt.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Die Wortmeldungen häufen sich, ich bin dankbar, daß die bisherigen Redner sich an dieses 3-Minuten-Limit gehalten haben. Ich möchte bitten, so fortzufahren. Herr Hilsberg bitte.

Abg. Hilsberg (SPD): Offenbar ist es so, daß die Babelsberger Konferenz in eine kurze historische Epoche fällt, in der gewisse Veränderungen Anlaß zu Hoffnungen gegeben haben, die mittels der Babelsberger Konferenz wieder beendet werden sollten. Allerdings fällt es mir schwer, hier zu sehen, daß mittels der Babelsberger Konferenz bestimmte stalinistische Rechtsauffassungen sich durchgesetzt hätten. Denn das muß ich ja wohl danach beurteilen, wie das Rechtssystem in der DDR insgesamt zu der damaligen Zeit war. Und da kann ich nur feststellen, daß es vorher stalinistisch war und daß es anschließend ebenfalls stalinistisch geblieben ist.

Es können hier lediglich, was die inhaltlichen Auswirkungen betrifft, Marginalien eine Rolle gespielt haben. Was die Leute betrifft, die in der DDR gelebt haben, so haben sie die Auswirkungen der Babelsberger Konferenz nicht zu spüren bekommen. Deshalb meine ich, ist es ganz wichtig zu sehen, unter welchen Machtverhältnissen diese Konferenz abgelaufen ist. Es handelte sich dabei ja keinesfalls um eine Konferenz, bei der in freier Form Thesen und Theorien gegeneinander diskutiert werden konnten, sondern die Teilnehmer befanden sich dort in einer Zwangslage. Ob sie die so selber reflektiert haben oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Objektiv war es aber eine Zwangslage.

Ich komme jetzt auf folgendes zu sprechen, Herr Klenner: Sie sprachen von Tätern und sagten selber, sie würden sich als Täter empfinden. Mir ist diese Einteilung zu grob. Es geht hier gar nicht darum, irgendwo Schuld zuzuweisen. Ich glaube, daß es Leute gegeben hat, wie Sie beispielsweise und viele andere, die sehr ehrlich versucht haben, zu einer Diskussion beizutragen und die innerhalb des Systems auch die Diskussion gesucht haben. Nur waren dieser Diskussion eben von Anfang an Grenzen gesetzt. Sie waren vorher gesetzt und sind anschließend gesetzt worden. Es ist möglicherweise eine weitere Stabilisierung in diesem System damals erfolgt. Wenn Sie sich beispielsweise auch darauf beziehen, daß es Veröffentlichungen gegeben hat bis hin zu dieser Veröffentlichung des Pamphlets gegen die Zensur des Englischen. Das kenne ich, ich habe die auch gelesen zur damaligen Zeit, nur hat es natürlich überhaupt nichts bewirkt und derjenige, der das veröffentlichte, müßte sich eigentlich auch darüber im klaren gewesen sein. Denn wenn Wissenschaft und Lehre nicht frei ist, dann können sich solche Ideen in keiner Weise entfalten. Deshalb war es für den Staat völlig ungefährlich, Veröffentlichungen in dieser Hinsicht zuzulassen, denn er wußte von Anfang an, daß sie ihm nicht gefährlich werden konnten. Es hat ihm eher einen liberaleren Anstrich ermöglicht. So konnte nach außen hin eine kosmetische Änderung angedeutet werden, die sich im Innern überhaupt nicht vollzogen hat.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Dankeschön, Herr Fricke, bitte.

Sv. Karl Wilhelm Fricke: Ich habe eine Anmerkung zu dem Referat von Herrn Prof. Eckert und zwei Fragen an Herrn Prof. Klenner und an Herrn Prof. Mollnau. Zunächst meine Anmerkung: Ich bin mit dem Referat voll und ganz inhaltlich einverstanden. Ich sehe das ganz genau so und ich bin vor allen Dingen dankbar, daß Sie den starken Einfluß der SED auf die Gestaltung der Babelsberger Konferenz einbezogen haben, wobei ich nicht nur das 35. Plenum des ZK im Auge habe, sondern ich würde Ihre Aufmerksamkeit und die unserer Mitglieder hier vor allen Dingen auch auf das 33. Plenum richten, denn gerade dort wurde das Aktionsprogramm der SED definiert, um die Phase nach dem Tauwetter einzuleiten und auf dem 35. Plenum wurden praktisch nur noch die kaderpolitischen Konsequenzen aus diesen Beschlüssen gezogen.

Meine Fragen an Herrn Prof. Klenner: Sie haben ja in Ihrem Buch „Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes“ die sozialistische Gesetzlichkeit als juristischen Ausdruck der historischen Gesetzmäßigkeit beim Aufbau des Sozialismus und des Kommunismus definiert. Sie haben heute, wenn ich Sie richtig verstanden habe, gesagt, daß gerade die sozialistische Gesetzlichkeit dazu beigetragen habe, die Politik der SED berechenbar zu machen.

Meine Frage also: War es denn nicht genau umgekehrt, war es nicht gerade so: Indem die SED ihre Politik durchsetzte, indem sie sich die dazu geeigneten

Gesetze schuf, sie ein Element der Unberechenbarkeit hineinrug, weil ja diese Gesetzlichkeit sich mit dem Wandel der Politik auch wandelte? Das kann man ja nachweisen z. B. anhand der Wandlungen auf dem Gebiet des Strafrechts. Nehmen Sie die Strafrechtsänderungsgesetze der 70er Jahre. Die wurden verschärft, nachdem die SED entdeckte, daß die bis dahin verfügbaren Strafgesetze zur Bewältigung innerer Konflikte nicht ausreichten. War es also nicht genau umgekehrt, daß durch die sogenannte sozialistische Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes Unberechenbarkeit und damit Rechtsunsicherheit in Staat und Gesellschaft getragen wurde?

Eine Frage an Herrn Prof. Mollnau: Sie haben mit Recht die Präjudizierung von Gerichtsurteilen in Strafsachen durch das Politbüro erwähnt und Sie sprachen in diesem Zusammenhang von einer Justizkommission, die die Vorlagen für entsprechende Beschlüsse des Politbüros ausgearbeitet hat mit entsprechenden Vorschlägen, welche Strafen dann in der Hauptverhandlung vor Gericht ausgesprochen werden sollten. Können Sie sagen, wie sich diese Kommission zusammengesetzt hat und zweitens, haben Ihre Forschungen ergeben, daß die Vorlagen sämtlich im Politbüro behandelt wurden? Meine eigenen Untersuchungen zu dieser Frage haben zu der Erkenntnis geführt, daß es durchaus auch Vorlagen gab, die meistens aus der Abteilung Staat und Recht beim ZK der SED kamen, die aber nicht dem Politbüro vorgelegt wurden, sondern nur dem damaligen Generalsekretär der SED und späteren Ersten Sekretär der SED, also Walter Ulbricht, bis hin zu den bekannten Fällen, in denen er durch Handvermerk einfach die von ihm erstrebten Urteile, auch Todesurteile, verfügte.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Dankeschön, Herr Professor Jacobsen, bitte.

Sv. Prof. Dr. Hans Adolf Jacobsen: Herr Kollege Klenner, ich habe eine konkrete Frage im Zusammenhang mit Ihren allgemeinen Ausführungen. Sie haben an einer Stelle darauf hingewiesen, daß, wenn Sie von einer Verfehlung sprechen, würden Sie eigentlich nur hervorheben, Sie hätten eben nichts getan, statt etwas zu tun. Ich will es einmal umdrehen. Nun beschäftigt uns natürlich auch immer die Grundfrage. Herr Heuer hat in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, wenn man versuchte, aus dem damaligen Zeitgeist, aus der damaligen politischen, ideologischen Situation heraus die Ereignisse angemessen zunächst einmal zu verstehen, die Frage nach dem Empfinden, nach dem Rechtsempfinden, das Sie selbst hatten. Meine ganz konkrete Frage lautet wie folgt:

Aus der damaligen Sicht – ich spreche nicht von heute und nicht, was sie inzwischen gelernt oder inzwischen, sagen wir mal, aufgegriffen haben – haben Sie jemals schon, beginnend in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, ein wachsendes Empfinden bekommen für den Übergang von einem rechtlichen, besser gesicherten zu einem größeren Unrechtssystem, dem man

vorbeugen muß? Dem man nicht dadurch begegnet, daß man nichts tut, sondern indem man sich natürlich überlegt, was in der damaligen Zeit mit den damaligen Mitteln möglich gewesen wäre? Natürlich auch vor dem Hintergrund der Konsequenzen, die sich im Hinblick auf Ihre Karriere ergeben haben. Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Konsequenzen, die sich familiär oder auch psychologisch ergeben haben. Das muß man ja alles mit in Rechnung stellen. Mir schiene diese Frage deshalb wichtig, weil sie sich auch in anderem Zusammenhang immer stellt bei jenen, die damals unter den bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen das System mitgetragen haben und ich würde sagen, zunächst einmal in Ihrem Interesse, bona fide. Aber hier eine Rechtsprechung, die doch letzten Endes gar nichts anderes war, als die Durchsetzung einer sogenannten sozialistischen Rechtsnorm, die mit den Rechtsvorstellungen etwa auch ihrer Erziehungsväter oder ihrer Pädagogen oder ihrer Lehrmeister, das hatten Sie ja angedeutet, kaum noch etwas gemein hatte. Wie haben Sie das eigentlich empfunden?

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Es liegt jetzt noch eine Wortmeldung von Herrn Soell vor. Ich würde Sie bitten, sich auch kurz zu fassen, damit die Befragten noch genügend Zeit zur Antwort haben.

Abg. Prof. Dr. Soell (SPD): Ich habe, genau so wie Herr Eckert, in meinem Referat den zeitlichen Zusammenhang hergestellt zwischen der Sitzung im Februar, in der Schirdewan, Oelssner und andere abgelöst worden sind und der Babelsberger Konferenz. Da ich aber jetzt nicht archivkundig bin in diesem Bereich, wollte ich alle fragen, die hier sitzen und vielleicht auch aus ihrem Gedächtnis sagen können, ob und inwieweit Teile der Rechtswissenschaftler eben doch zu dieser Gruppe um Schirdewan gehörten oder von ihr ermuntert worden sind, konzeptionell bestimmte Dinge auszuarbeiten, ob es da also einen feststellbaren Zusammenhang gibt, der tatsächlich von Ulbricht so in die Feindmarkierung geriet, daß diese Konferenz so organisiert wurde. Wenn man dieses Protokoll durchsieht und die ja offensichtlich auch ganz gezielt erfolgenden Zwischenrufe und Diffamierungen, die da drin steckten, dann war das eine richtige Abrechnung. So war sie beabsichtigt, nicht nur Vergatterung, sondern Einschüchterung.

Eine zweite Frage an Herrn Mollnau. Mit Ihrem Begriff des aufgeklärten Stalinismus, sozusagen Ergebnis der Babelsberger Konferenz, habe ich, weil ich einen positiv besetzten Begriff der Aufklärung habe, Probleme. Und, sagen wir einmal, es ist ein paßgenauerer Begriff von Stalinismus, der bestimmte Reibungsflächen vielleicht wegzunehmen versucht, vielleicht nicht direkt in Babelsberg, aber in der Ausführung dessen, aber natürlich die Hauptziele, insbesondere das, was ich unter der Dreifaltigkeit von Herrschaftssicherung, Herrschaftsintensivierung und Herrschaftsausdehnung betrachtet habe, zu gewährleisten.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Darf ich mir

abschließend selber auch noch eine Frage gestatten, Herr Mollnau. Sie sprachen von dem Mut, der damals dazu gehörte, sich dieser Konferenz zu stellen und ihren Folgen. Herr Heuer sprach auch davon, daß Nuancen sehr gefährlich werden konnten, beschrieb diese Atmosphäre der Drohung. Er hat ja sehr eindrucksvoll geschildert, wie er selbst dieses Dokument der Aufdeckung des stalinistischen Unrechts nachher noch verbrannt hat, weil er Angst hatte, daß dadurch die Aufdeckung von Unrecht, durch das bloße Wissen um die Aufdeckung von Unrecht, zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Das war vielleicht das eindrucksvollste an Ihren Ausführungen.

Aber ich möchte die folgende Frage stellen, Herr Klenner. Ihr Buch „Der Marxismus/Leninismus – über das Wesen des Rechts“ enthält die Formulierung „Wie die Bourgeoisie ihre ökonomischen Bedürfnisse nicht mehr bedienen kann, ohne zugleich das Proletariat zu erzeugen, so kann sie nicht die politische Herrschaft erkämpfen, ohne gleichzeitig dem Proletariat Waffen in die Hand zu geben.“ Hier haben Sie die Theorie und Definition Wyschinskis des Rechts als Waffe eigentlich voll zustimmend übernommen. Da muß man doch eigentlich wissen, daß in diesem Begriff des Rechts als Waffe eben der Charakter des Rechts als Vernichtungsinstrument enthalten war. Wenn hier von Gesetzlichkeit die Rede ist, dann kennen wir ja gerade bei Stalin diese Verwendung des Gesetzes als Waffe gegen Kriminelle. Sie haben ferner auch beifällig in diesem Buch geäußert, daß Stalin die Vertreter des Rechtsnihilismus vernichtet hätte. Und es war ja Stalin vorbehalten, zum ersten Mal einen Juraprofessor wegen seiner Auffassungen in einem Schnellverfahren aburteilen und erschießen zu lassen. Etwas sarkastisch müßte man da vielleicht fragen: Haben Sie nicht zu dem Mut, den Sie später aufwenden mußten, vorher selber durch die Aufheizung des Klimas beigetragen?

Ich glaube, wir haben die Diskussion abgeschlossen. Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir sind also noch in der Zeit. Gleichwohl muß ich die Referenten trotz der vielen Fragen bitten, sich möglichst präzise zu fassen, weil wir uns ein Limit bis 13.15 Uhr gesetzt haben. Ich hoffe, daß wir das gerade noch halten können. Herr Professor Eckert, wollen Sie als erster Stellung nehmen?

Prof. Dr. Jörn Eckert: Ich möchte nur auf einige Punkte eingehen. Ich fühle mich im Grunde im wesentlichen, auch nach dem, was Herr Klenner und Herr Mollnau insbesondere gesagt haben, durchaus in meinen Ansätzen bestätigt. Also gar nicht widerlegt oder auch nur angegriffen, soweit es um den Unterschied zwischen Systemkritik und Randerscheinungen geht. Dazu möchte ich gar nicht viel weiter sagen. Herr Klenner hat vollkommen recht, daß er Veröffentlichungsversuche immer wieder vorgenommen hat. Die spreche ich ihm auch überhaupt nicht ab. Die konnte ich allerdings nur zum geringsten Teil in meine Beurteilung mit einbeziehen, da ich die dritte Auflage über Marxismus/Leninismus – über das Wesen des Rechts – nicht kenne. Das

brauchte ich auch nicht, weil er selber hier war. Ich kann es nur als Tatsache zur Kenntnis nehmen, daß sie nicht gedruckt wurde.

Ich möchte allerdings der Dame etwas widersprechen, die mich hier kritisiert hat und jetzt nicht mehr da ist, daß ich keinerlei Punkte genannt hätte, die in Babelsberg verhandelt wurden. Da möchte ich doch noch einmal drei Punkte ganz kurz ins Gedächtnis rufen: Die Abschaffung des Verwaltungsrechts. Damit stand Herr Bönninger in der Kritik. Das war der Gegenstand seiner Wissenschaft, der hier abgeschafft wurde. Nicht mehr und nicht weniger. Und natürlich war es etwas bedeutsames, daß man dem Verwaltungsrecht hier praktisch ein Ende bereitete. Ob es jetzt allerdings auf der anderen Seite sofort Systemkritik oder grundlegende Kritik war, daß Herr Bönninger das Verwaltungsrecht, das damals ja nicht nur von ihm vertreten wurde, vertrat, daß er nun zufällig auf der Babelsberger Konferenz anwesend war und damit zum Hauptangeklagten wurde, das sehe ich halt nicht so. Wir sind uns natürlich auch vollkommen einig, daß das Verwaltungsrecht eine entscheidende Bedeutung hat. Das will ich hier überhaupt nicht in Abrede stellen. Mir ist das Verwaltungsrecht lieb und wert, darum geht es gar nicht. Ich will auch nicht sagen, daß es sich dabei, bei der Abschaffung des Verwaltungsrechts, um eine bloße Marginalie handelte. Da haben Sie natürlich recht. Ich meine bloß, daß die Differenz zwischen Herrn Bönninger in den Positionen und dem, was jetzt hier gesagt worden ist, nicht so breit war, wie man es allein aus dieser Tatsache annehmen kann. Darum geht es mir.

Zur Verurteilung wegen bürgerlicher Rechtshorizonte, des Zitierens von bürgerlichen Kommentaren, Planck, Palandt usw., die Ausrichtung des Unterrichts an bürgerlichen Prinzipien, die man noch von den alten Lehrern übernommen hat: Die bürgerliche Trennung von Recht und Staat, Rechts- und Staatswissenschaft, die ich auch ganz wichtig finde, bei der ich allerdings der Meinung bin, da wird mir Herr Klenner jetzt natürlich widersprechen, daß man es an Aufsätzen wie seinem in der Festschrift „Im Lichte des großen Oktober“ erschienenen nicht in dieser Schärfe festmachen kann. Das mag ein Generationenproblem sein, und das mag ein Problem der unterschiedlichen Betrachtung sein. Das gebe ich zu. Ich bin aus dem Westen und ich bin aus einer anderen Generation. Ich war 4 Jahre alt, als Herr Klenner verurteilt wurde. Das führt natürlich zu einer unterschiedlichen Betrachtungsweise. Aber aus meiner Sicht, und nur die kann ich hier wiedergeben, lassen sich diese grundlegenden Unterschiede nicht feststellen. Deswegen erachte ich, auch da wird mir Herr Klenner widersprechen, die Auswahl von Herrn Klenner, als dem Hauptangeklagten, als dem Hauptbösewicht in der DDR-Rechtswissenschaft, zu einem ganzen Stück für zufällig.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Klenner, in der Reihenfolge sind Sie jetzt dran. Es sind sehr viele Fragen an Sie gerichtet worden. Wir nehmen es Ihnen nicht übel, wenn Sie nicht alle beantworten,

sondern im Gegenteil, wir müssen Sie bitten, sich auf das Wichtigste zu konzentrieren.

Prof. Dr. Hermann Klenner: Ich werde keinen, der mich gefragt hat, dadurch beleidigen, daß ich seine Frage nicht zu beantworten wenigstens versuche. Sie können mich gerne unterbrechen und dann fällt die Nichtbeantwortung der Frage auf Ihr Haupt. Das sind die Formen, mit denen man sich wechselseitig Anpassungsverhalten zuschieben kann. Sie sehen, ich bin ein nunmehr gelernter Bürger dieser Bundesrepublik.

Erstens die Frage von Herrn Keller, die ich zugleich verbinden möchte mit dem, was Herr Jacobsen dann gefragt hat.

Habe ich den XX. Parteitag als Hoffnung begriffen? Zunächst habe ich ihn mit Entsetzen registriert. Und zwar mit Entsetzen über die Verbrechen, die nunmehr zugegeben waren und von denen ich gestehen muß, das mag bis dahin politische Naivität von mir gewesen sein, daß ich ihre Existenz nicht für möglich gehalten habe. Insofern habe ich mit Entsetzen die Unverschämtheit von Ulbricht registriert, der aus Moskau wiedergekommen war und man am nächsten Tag im Neuen Deutschland lesen konnte: Stalin ist kein Klassiker mehr. Wenn das jemand 14 Tage vorher gesagt hätte, wäre er aus wer weiß was alles herausgeflogen. Diese Unverschämtheit, die war in gewisser Weise der Beginn einer Hoffnung.

Die Hoffnung geht eigentlich in die Richtung, daß man etwas tun mußte, um das ganze zu verändern. Dieses Tun hieß für die damalige Zeit, es geht nicht an, Stalin als den Bösewicht der Weltgeschichte zu betrachten, denn Stalin wäre nicht Stalin geworden, wenn nicht ein System bestanden hätte, das ihm angemessen war, das er sich mitgeschaffen hat und das andere getragen haben.

Dazu gehörte auch Ulbricht. Obwohl wir damals nicht wußten, was im Hotel Lux gewesen war mit und ohne Wehner. Das ist der Punkt. Wenn Sie das Protokoll der Babelsberger Konferenz lesen, wo es einen Zwischenruf von Ulbricht gab gegen mich, „wieso haben die nicht gemerkt, daß ich auf der Seite von Nagy stehe“, denn Nagy war gerade, Sie haben ganz richtig bemerkt, 14 Tage vorher hingerichtet worden, das ist natürlich keine Marginalie, wenn einem selber so etwas entgegengesetzt wird.

Insofern möchte ich Sie doch bitten, Herr Eckert, eine gewisse Nonchalance bei der Beurteilung dieser Dinge in den Griff zu kriegen. Das möchte ich ehrlich sagen. Genauso, wenn 10 Jahre später der Generalstaatsanwalt der DDR über Herrn Mollnau und mich in einem Referat auf dem ZK-Plenum sagt: „Das einzige, was wir nicht wissen, ist die wirkliche Meinung von den beiden“. Wenn das der Generalstaatsanwalt sagt, weiß man schon was das bedeutet. Ich habe damals sofort an ihn geschrieben, ich war ja nicht in diesen Gremien. Er hat nicht geantwortet und hat dann auf Referaten verkündet, ich hätte auch noch die Frechheit besessen, an ihn eine Postkarte zu schreiben, um

eine Antwort von ihm zu erhalten. Ich war wochenlang, monatelang gelähmt in meinen Möglichkeiten, einfach um das zu begreifen, was vor sich gegangen ist.

Auch und da will ich Ihnen gern Recht geben, sogar Herrn Schroeder ein Stück, obwohl es mir schwerfällt, denn Sie sind ein jahrzehntelanger professioneller Anti-DDR-Wissenschaftler gewesen – ist es natürlich schwer, von meiner Seite aus dies immer alles richtig zu gewichten. Sie haben die DDR-Literatur der letzten 30, 40 und 50 Jahre mit weitaus größerer Aufmerksamkeit gelesen als ich. Ich habe gewußt, was Schamotte ist und was ich gar nicht erst lese. Aber das ist ein anderes Thema. Ich muß Ihnen aber Recht geben, es war auch ein Entsetzen, daß ich mich – nicht wissend, was da vorher war in der Sowjetunion – durch solche Formulierungen, die Sie zitiert haben, Recht als Waffe usw., daß ich insoweit natürlich dazu beigetragen habe, Studenten in einer Richtung der Akzeptanz zu diesem System zu erziehen oder zumindest zu beeinflussen, obwohl ich selber dann nicht mehr sagen konnte: Das ist mein System, das will ich. Denn ich habe natürlich Marx mit den Augen des jungen Marx gelesen, also des Emanzipators, nicht dem Marx, der von Hegel, von Eduard Ganz, von Kant und Feuerbach usw. beeinflußt war. Soviel also zu diesem Ansatzpunkt.

Die Frage ist dann: Was tut man in der Situation, in welchem Metier bewegt man sich? Und man kennt ja dann auch seine Umwelt, in der man sich bewegt. Für mich wäre es ein Leichtes gewesen, für 20 Pfennig per S-Bahn und U-Bahn nach Westberlin zu fahren, auch nach der Babelsberger Konferenz, ich war gerade in Berlin, denn es fuhr nur kurze Zeit der Wagen der Staatssicherheit hinter mir her. Für mich war aber die kapitalistische Bundesrepublik Deutschland keine Alternative, weil ich geglaubt habe, und auch heute noch rückwirkend meine, dazu berechtigt gewesen zu sein, zu glauben: Das System muß geändert werden, das muß von innen geändert werden. Man muß das versuchen zu ändern.

Nun habe ich aber ein bestimmtes Metier. Mein Metier ist Rechtsphilosophie, vor allen Dingen Geschichte der Rechtsphilosophie. Herr Eckert ist nicht darauf eingegangen, aber ich will es ihm wenigstens sagen, damit er das mit den Augen auch liest: Meine inhaltliche Abrechnung mit der Babelsberger Konferenz habe ich vollzogen mit einem 100-Seiten langen Artikel über Theodor Mommsen. Herr Mollnau kam 8 oder 14 Tage später, nachdem es auf dem Buchmarkt erschienen war, zu mir. Er hatte es sofort verstanden, daß das eine inhaltliche Abrechnung mit der Babelsberger Konferenz gewesen ist. Das ist also ein gewisser Ansatzpunkt. Auf den lege ich Wert.

Nun will ich Fragen über die Gesetzlichkeit, Berechenbarkeit und diesen Problembereich beantworten. Das ist etwas, was in der Tat jetzt eingeht auf das, was Frau v. Renesse gefragt hat, nämlich die Frage von Marginalien oder Nicht-Marginalien unterschiedlicher Meinungen. Herr Eckert hat es kurz

angedeutet, aber vielleicht in einer Form, die für Nicht-Juristen nicht voll verständlich ist. Wenn man die Spezifik des Rechts leugnet, das ist der entscheidende Punkt, das haben Sie auch gesagt, dann heißt das, man leugnet die Normativität des Rechts und dann gibt es keine Gesetzlichkeit. Dann wäre Gesetzlichkeit ein Willkürinstrument. Und das geht nicht. Das ist ein Widerspruch in sich. In dem Moment, ich möchte das vielleicht als die griffigste Formulierung des Gegensatzes hinstellen, in dem das Recht nur noch Instrument von Macht ist und nicht auch Maß von Macht, besteht keine Rechtssicherheit, keine Gesetzlichkeit mehr, dann handelt es sich um ein Willkürregime, was immer auch diejenigen, die dieses Regime ausüben, sich darunter vorgestellt haben.

Ich will in dem Zusammenhang auch noch, Sie haben eine Formulierung selber gefunden, das will ich Ihnen sofort bestätigen: Subjektive öffentliche Rechte. Ich will Ihnen sagen, ich habe 1964 ein Buch veröffentlichen können, „Studien über die Grundrechte“. Die Veröffentlichung verdanke ich einem reinen Zufall. Das Manuskript war in einem Schreibtisch liegengeblieben, es sollte nicht veröffentlicht werden. Aber, es waren zwei zusätzliche Kapitel in diesem Buch, die nicht veröffentlicht worden sind. Das eine ist ein ganzes Kapitel gegen Polak, also gegen die Gesamtkonzeption, und das zweite Kapitel war ein Kapitel über Veränderungen der DDR-Verfassung. Das war beim Staatsverlag, und der Staatsverlag sagte, wir sind da zur Popularisierung der Verfassung und nicht zur Kritik daran. Jetzt kann man an mich die Frage stellen „Hättest Du da nicht das ganze Ding zurückziehen sollen?“. Und das war für mich der entscheidende Punkt. Ich habe wenigstens in dem Buch die subjektiven Rechte durchbringen können, bei allen sonstigen Anpassungsleistungen und zwar expressis verbis gegen Polak zitiert.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Klenner, ich möchte Sie darauf hinweisen, Sie haben noch zwei Minuten. Also, Sie können nur noch das wichtigste, was Ihnen am Herzen liegt, sagen.

Prof. Dr. Hermann Klenner: Oh ja, ich bitte um Entschuldigung. Dann sage ich gar nichts mehr, sondern bedanke mich herzlich für die Aufmerksamkeit und sage nur noch, wenn es um den Kernpunkt der Babelsberger Konferenz geht, das war in der Tat die Frage: Recht auch als Maß von Macht. Das war für mich der Kernpunkt. Und daß dieser Kernpunkt Anstoß erregt hat, das ist wohl das Minimum, denn sonst hätte man nicht die großen Kanonen geholt.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen. Sie sind natürlich für uns eine „Fundgrube“ für historische Daten. Wir würden Sie gern noch stundenlang befragen, aber die Zeit ist eben so bemessen, deswegen bitte ich, das nicht mißzuverstehen, daß ich Ihnen so in die Parade gefahren bin.

Prof. Dr. Hermann Klenner: Nein, ich bitte nur sehr herzlich, Herr Kollege, daß Sie künftig auch die Dinge von mir zitieren, die ich nach 1955, das ist

also inzwischen, wenn ich richtig rechne, Jahrzehnte her, daß Sie auch diese Dinge berücksichtigen und nicht nur meine Arbeiten davor.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Mollnau, darf ich Sie nun bitten.

Prof. Dr. Karl Mollnau: Zunächst noch etwas zu der Frage: Worum ging es inhaltlich? Der Begriff, der hier schon mehrfach gefallen ist, auch von Herrn Eckert verwandt wurde, Spezifik des Rechts, war der Begriff, der das eigentliche Problem bezeichnete auf der Babelsberger Konferenz. Und nun muß ich sagen, daß nach der Babelsberger Konferenz mehrere Arbeiten dazu erschienen sind, offen oder versteckt.

Schon bei der Wahl dieses Themas war für jedermann erkennbar, daß es frontal gegen die Babelsberger Konferenz ging und was dahintersteckte, war eigentlich auch das Problem mit dem bürgerlichen Rechtshorizont. Es ging ja darum, den bürgerlichen Rechtshorizont im Sozialismus zu retten, oder wie wir damals geschrieben haben und auch in den Vorlesungen gesagt haben: Der bürgerliche Rechtshorizont ist eine sozialistische Kategorie. Warum? Weil dieses eigentlich ein Ergebnis der rechtszivilisatorischen Entwicklung vieler Jahrhunderte gewesen ist, daß man gleiche Maßstäbe annimmt. D.h., es ging um das Problem der gleichen Behandlung. Und das war ja eine Sache, die vollständig aufgelöst wurde durch die Babelsberger Konferenz sowohl in der Theorie als auch in der Praxis in der fürchterlichsten Weise. Was man damals allerdings in diesem Ausmaß noch nicht gewußt hat.

Jetzt zu den Wirkungen. Was wurde bewirkt? Ich glaube, Herr Hilsberg hat recht, wenn er sagt: War es nicht auch die Art und Weise, die von bestimmten Leuten, die ja relativ viel geschrieben haben, und das waren ja eigentlich diejenigen, die auch in einer gewissen Opposition zur Babelsberger Konferenz standen, war das nicht auch eine Schönung oder eine Legitimation des Regimes? Ist hierzu beigetragen worden? Ja und Nein. Aber jetzt, glaube ich, sollte ich die Betonung zunächst einmal auf ein Ja legen. Ich bin wirklich der Meinung, daß es auch objektiv eine Systemstabilisierung war. Die Art und Weise, wie das gemacht worden ist, dazu habe ich in meinem Papier nähere Ausführungen gemacht.

Aber die andere Seite ist die: Was befürchtete man, Frau von Renesse, in der Partei von diesen Leuten? Das war ja das eigentliche Problem. Und man hat es gespürt an den Reaktionen. Aber wenn man nun die internen Vorbereitungen und Einschätzungen, die vielen Kommissionen sieht, was da abgelaufen ist, dann muß ich sagen, und ich spreche nicht wie der Blinde von der Farbe, war es doch teilweise kreuzgefährlich. Es ging gerade an Kriminalisierungsdingen vorbei und Herr Klenner hat von der Sache mit dem Streit berichtet. Das war ja nicht nur die Rede auf dem Plenum, sondern er hatte ja schon im August im Zusammenhang mit der CSSR-Intervention ein Papier vorbereitet, das eine kurzgefaßte Anklageschrift war. Die findet sich im Parteiarchiv.

Im übrigen ist es so, daß natürlich auch aus den Archiven und aus den Nachlässen hervorgeht, daß unveröffentlichte Manuskripte von den höchsten Stellen gelesen wurden. Im Ulbricht-Nachlaß kann man unveröffentlichte Artikel finden mit Randbemerkungen vom ersten Mann in Staat und Partei, was er davon gehalten hat.

Jetzt zu der Frage von Herrn Fricke. Das ist eine sehr wichtige Frage, die mich auch beschäftigt: Die Sache mit der Justizkommission. Das eigentliche Phänomen von innen betrachtet in der Parteibürokratie war ja das Kommissionsunwesen. Es gab die Abteilungen und für alles gab es eine Kommission. Das war das schlimmste, aber das war eigentlich der bürokratische Stil von Ulbricht, mit dem er seine Sache durchgesetzt hat, weil es da auch unterschiedliche Auffassungen gab, teilweise auch wirkliche Opposition gegen ihn. Nach meinen Recherchen kann ich Ihnen nicht sagen, wer Mitglied gewesen ist. Ich habe noch nicht die vollständige Liste. Ich habe nur aus Vorlagen, die diese Kommission an das Politbüro über die Abteilung Staats- und Rechtsfragen gegeben hat, einige Leute identifizieren können, die Mitglied gewesen sind. Es gibt im Zusammenhang mit der Festlegung eines Todesurteils aber einen Politbürobeschuß. Unter Punkt 3 ist dies in diese Kommission hineingenommen worden, etwa 1955 muß es gewesen sein, so im Kopf kann ich das jetzt nicht mehr genau sagen, von Mielke und der Justizministerin Benjamin. Aber sonst war die Kommission wesentlich besetzt mit Leuten aus der Abteilung Staats- und Rechtsfragen. Die Vorlagen kamen nicht nur aus der Kommission. Sie kamen natürlich auch aus der Abteilung Staats- und Rechtsfragen und mußten vorher abgestimmt werden mit dem zuständigen Sekretär, das war zunächst Ulbricht, später dann Grüneberg. Diese Vorlagen waren die Grundlage, auf der dann die entsprechenden Beschlüsse gefaßt wurden.

Noch etwas zum Zusammenhang zwischen Schirdewan, Grupe und diesen Oppositionellen bzw. der im Kontext der oppositionellen Bewegungen entwickelten Konzeption. Es gibt eine bisher unbekannte, aber mitstenographierte Rede von Ulbricht auf dem 36. Plenum. Das ist eine sehr interessante Rede, weil sie nicht vorbereitet war. Er hat sie aus dem Stegreif gehalten, weil irgendwelche Fragen zu zurückliegenden Dingen kamen und da hat er sinngemäß gesagt: Es war im Hinblick auf den V. Parteitag eine große Leistung der Parteiführung und da meint er natürlich sich und seine Anhänger, daß wir rechtzeitig die verschiedenen Konzeptionen entlarvt haben und auf bestimmten Gebieten Prozesse geführt haben, in denen gewissermaßen diese Konzeptionen zu einer Plattform zusammengeführt wurden. Er nennt in dem Zusammenhang den Harich-Janka-Prozeß. Ich bedanke mich sehr.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Vielen Dank Herr Mollnau. Wir haben die Zeitgrenze von 13.15 Uhr überschritten. Herr Soell hat aber darum gebeten, noch kurz ein Wort zu sagen.

Abg. Prof. Dr. Soell (SPD): Ich mache von meinem Recht als Berichterstatter Gebrauch. Nur zwei kurze Bemerkungen.

Die kurze Auseinandersetzung über Marginalien bzw. die Frage existentieller Wichtigkeit: Ich meine, man muß wirklich dieses Protokoll, das sicherlich auch als Quelle methodisch sehr kritisch zu betrachten ist, noch einmal lesen. Da kommt jedenfalls zum Ausdruck diese Art von Scherbengericht, Ketzerverfolgung, die schon bei einer Minimalabweichung oder dem Verdacht, daß man abweichen könnte, die schlimmsten Verfolgungen auslöste. Insoweit konnte das schon existentiell sein über Jahre und Jahrzehnte. In dem Fall des Hauptangeklagten war das so nicht, jedenfalls materiell, aber sicherlich psychisch belastend und für viele andere auch.

Herr Klenner, weil sie vorher das Wort Wehner haben fallen lassen. Ich bin nun einer, der über den jungen Wehner gearbeitet hat und gerade, weil ich versucht habe, dieses Glaubenssystem und die Ketzereien innerhalb des Glaubenssystems als Historiker nachzuvollziehen, muß ich Ihnen sagen, daß Wehner eben zu denen gehörte, die nach 1945 diesem System abgeschworen haben und daß er deswegen auch als Ketzer, als ein Abgefallener verfolgt worden ist von der SED, insbesondere von Ulbricht. Es gab ein sehr kurioses Zusammenspiel zwischen Desinformationstaktiken der SED, jedenfalls bis Honecker kam, bis 1971 war das üblich, und manchen rechtsradikalen Blättchen und Dünsten und Diensten hier in der Bundesrepublik. Dieses kuriose Zusammenspiel war dann auch wieder sehr erhellend. Ich wollte nur, wenn Sie solche Stichworte fallen lassen, auch dieses noch mitbeschreiben. Das gehört nämlich auch zum Lebensweg von Herbert Wehner.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank. Einen herzlichen Dank auch den vier Professoren, von denen zumindest drei so freundlich gewesen sind, sich auf den weiten Weg nach Bonn zu begeben. (Beifall)

Ende der Sitzung 14.00 Uhr